



Volksentscheid im Land Bremen 2017

Rechtsgrundlagen

Inhaltsverzeichnis

Gesetz über das Verfahren beim Volksentscheid

Verordnung über die gemeinsame Durchführung des Volksentscheides und einer
Wahl zum Deutschen Bundestag
(BWVEO)

Gesetz über das Verfahren beim Volksentscheid

In der Fassung der Bekanntmachung
vom 11. März 1996 (Brem.GBl. S. 41)
zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats
vom 4. August 2016 (Brem.GBl. S. 434)

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Verfahren beim Volksbegehren und Volksentscheid im Land

Erster Abschnitt Volksentscheid

- § 1 Voraussetzungen
- § 2 Abstimmungstag, Bekanntmachung
- § 3 Stimmrechtsgrundsätze, Stimmzettel
- § 4 Ungültige Stimmen
- § 5 Feststellung des Abstimmungsergebnisses
- § 6 Ergebnis des Volksentscheides
- § 7 Ausfertigung und Verkündung der Gesetze, Rechtsfolgen

Zweiter Abschnitt Volksbegehren

- § 8 Gegenstand
- § 8a Beratung
- § 9 Unzulässige Volksbegehren
- § 10 Zulassungsantrag
- § 11 Änderung und Rücknahme des Zulassungsantrages
- § 12 Entscheidung über den Zulassungsantrag
- § 13 Bekanntmachung, Beginn der Eintragsfrist
- § 14 Unterschriftsbogen
- § 15 Eintragungsberechtigung
- § 16 Eintragung in die Unterschriftsbogen
- § 17 Ungültige Eintragungen
- § 18 Einreichung und Auswertung der Unterschriftsbogen
- § 19 Feststellung des Eintragungsergebnisses
- § 20 Anfechtung
- § 21 Behandlung in der Bürgerschaft

Zweiter Teil
Verfahren beim Volksbegehren und Volksentscheid
in der Stadtgemeinde Bremen

- § 22 Anwendung des Gesetzes
- § 23 Voraussetzungen
- § 24 Unzulässige Volksbegehren
- § 25 Eintragungs- und Stimmberechtigung
- § 26 Anfechtung

Dritter Teil
Schlußbestimmungen

- § 27 Anwendung des Wahlrechts, Durchführungsvorschriften, Kosten
- § 28 Datenschutz
- § 29 Inkrafttreten

Anlagen

Anlage 1 Anlage 1

(zu § 10 Absatz 2 Nr. 2)

Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens

Anlage 2

(zu § 14 Absatz 2)

Unterschriftsbogen für das Volksbegehren

Erster Teil

Verfahren beim Volksbegehren und Volksentscheid im Land

Erster Abschnitt

Volksentscheid

§ 1 Voraussetzungen

Ein Volksentscheid findet statt,

1. wenn die Bürgerschaft mit der Mehrheit ihrer Mitglieder eine Verfassungsänderung dem Volksentscheid unterbreitet (Artikel 70 Abs. 1 Buchstabe a der Landesverfassung),
2. wenn die Bürgerschaft eine andere zu ihrer Zuständigkeit gehörende Frage dem Volksentscheid unterbreitet (Artikel 70 Abs. 1 Buchstabe b der Landesverfassung),
3. wenn ein Fünftel der Stimmberechtigten die vorzeitige Beendigung der Wahlperiode der Bürgerschaft verlangt (Artikel 70 Abs. 1 Buchstabe c der Landesverfassung),
4. wenn ein Zwanzigstel der Stimmberechtigten das Begehren auf Beschlußfassung über einen Gesetzentwurf stellt es sei denn, die Vertrauenspersonen haben keinen Antrag auf Durchführung des Volksentscheids gestellt, oder der begehrte Gesetzentwurf ist in der Bürgerschaft unverändert angenommen worden oder in veränderter, jedoch dem Anliegen des Volksbegehrens nicht widersprechender Weise angenommen und die Erledigung des Volksbegehrens auf Antrag der Vertrauenspersonen von der Bürgerschaft festgestellt worden. Soll die Verfassung geändert werden, muss ein Zehntel der Stimmberechtigten das Begehren unterstützen (Artikel 70 Abs. 1 Buchstabe d der Landesverfassung).

§ 2 Abstimmungstag, Bekanntmachung

- (1) Der Volksentscheid, findet vier Monate nach Eintritt der Voraussetzungen, die ihn erforderlich machen (§ 1), an dem folgenden Sonntag oder gesetzlichen Feiertag statt. Liegt dieser Termin in einem Zeitraum von fünf Monaten vor oder einem Monat nach einer Wahl zur Bürgerschaft, zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament, so findet der Volksentscheid am Tag dieser Wahl statt, wenn die Antragsteller dies beantragen.
- (2) Der Senat bestimmt als Tag des Volksentscheides einen Sonntag oder gesetzlichen Feiertag und macht ihn mit dem Gegenstand des Volksentscheides und mit dem Muster des Stimmzettels im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt. Vorher sind die Vertrauenspersonen zum Abstimmungstag zu hören. Sofern die Bürgerschaft einen eigenen Gesetzentwurf zum Gegenstand des Volksentscheids vorlegt, ist dieser mit Begründung in die Bekanntmachung aufzunehmen.
- (3) Die Stimmberechtigten erhalten von der Gemeindebehörde vor der Abstimmung ein von der Bürgerschaft erstelltes Informationsheft, in dem die Bürgerschaft und die Initiatoren des Volksbegehrens in gleichem Umfang Stellung nehmen. Die Bürgerschaft nimmt als Ganze oder nach Fraktionen getrennt Stellung. Der Anteil der Stellungnah-

men der Fraktionen an der gesamten Stellungnahme der Bürgerschaft entspricht der Sitzverteilung der Fraktionen in der Bürgerschaft.

- (4) Die dem Volksentscheid vorzulegende Frage ist so zu stellen, daß sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.

§ 3 Stimmrechtsgrundsätze, Stimmzettel

- (1) Die Abstimmung ist allgemein, gleich, unmittelbar, frei und geheim. Sie kann nur bejahend oder verneinend lauten.
- (2) Die Stimmzettel werden amtlich und für jede Frage oder für jeden Gesetzentwurf getrennt hergestellt. Jeder Stimmzettel lautet auf „Ja“ und „Nein“.
- (3) Der Stimmzettel hat den zur Abstimmung vorgelegten Gegenstand des Volksentscheidens zu enthalten. Vom Abdruck umfangreicher Gesetzentwürfe kann abgesehen werden; der Gesetzentwurf ist dann den Stimmberechtigten von der Gemeindebehörde vor der Abstimmung zu übermitteln.
- (4) Stehen mehrere Gesetzentwürfe, die den gleichen Gegenstand betreffen, zur Abstimmung, so sind sie auf einem Stimmzettel gemeinsam aufzuführen. Ihre Reihenfolge richtet sich nach der vom Landeswahlausschuss festgestellten Zahl der insgesamt abgegebenen Eintragungen zum jeweils zugrunde liegenden Volksbegehren. Hat die Bürgerschaft einen eigenen Gesetzentwurf zur Abstimmung vorgelegt, so wird dieser nach den mit dem Volksbegehren gestellten Gesetzentwürfen aufgeführt. § 2 Absatz 4 ist für jeden dieser Gesetzentwürfe anzuwenden. Die abstimmende Person kann zu jedem einzelnen Gesetzentwurf kenntlich machen, ob sie ihn dem geltenden Recht vorzieht (Ja-Stimme) oder nicht (Nein-Stimme). Zusätzlich kann sie kenntlich machen, welchen der Gesetzentwürfe sie vorzieht für den Fall, dass zwei oder mehr Gesetzentwürfe jeweils die erforderliche Zustimmung erreichen (Stichfrage).
- (5) Jeder Stimmberechtigte hat so viele Stimmen wie Fragen oder Gesetzentwürfe zur Abstimmung gestellt sind.

§ 4 Ungültige Stimmen

- (1) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel
 1. nicht amtlich hergestellt ist,
 2. die Kennzeichnung der gestellten Frage zugleich mit „Ja“ und „Nein“ enthält,
 3. eine Kennzeichnung der gestellten Frage weder mit „Ja“ noch mit „Nein“ enthält,
 4. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen läßt,
 5. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.
- (2) Mehrere Stimmzettel zur selben Frage in einem Stimmzettelumschlag gelten als ein Stimmzettel, wenn die Stimmabgabe auf ihnen gleich lautet oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; sonst gelten sie als ungültiger Stimmzettel.
- (3) Im übrigen gilt § 31 Abs. 3 bis 5 des Bremischen Wahlgesetzes entsprechend.

§ 5 Feststellung des Abstimmungsergebnisses

- (1) Der Landeswahlausschuß stellt das Ergebnis der Abstimmung fest. Der Landeswahl-

leiter veröffentlicht es unverzüglich im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen.

- (2) Ein Einspruch gegen die Gültigkeit der Abstimmung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 6 Ergebnis des Volksentscheides

- (1) Ein Gesetzentwurf oder eine andere Vorlage nach Artikel 70 der Landesverfassung ist durch Volksentscheid angenommen, wenn die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen für den Gesetzentwurf oder die andere Vorlage auf "Ja" lautet. Dies gilt jedoch nur, wenn mindestens ein Fünftel der Stimmberechtigten zugestimmt hat. Einem verfassungsändernden Gesetz, das aufgrund eines Volksbegehrens zum Volksentscheid kommt, müssen zwei Fünftel der Stimmberechtigten zustimmen. Einer vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode der Bürgerschaft muss mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten zustimmen.
- (2) Hat von mehreren zur Abstimmung stehenden Gesetzentwürfen nur ein Gesetzentwurf die erforderliche Zustimmung erreicht, so ist dieser Gesetzentwurf angenommen. Haben zwei oder mehr Gesetzentwürfe die erforderliche Zustimmung erreicht, so ist von diesen der Gesetzentwurf angenommen, der bei der Stichfrage die Mehrheit der gültigen Stimmen enthält. Ergibt sich bei der Stichfrage Stimmengleichheit, so ist der Gesetzentwurf angenommen, der die meisten gültigen Ja-Stimmen erhalten hat. Ist die Zahl der gültigen Ja-Stimmen für mehrere Gesetzentwürfe gleich, so ist derjenige angenommen, der nach Abzug der auf ihn entfallenen Nein-Stimmen die größte Zahl der Ja-Stimmen auf sich vereinigt.

§ 7 Ausfertigung und Verkündung der Gesetze, Rechtsfolgen

- (1) Ein durch Volksentscheid beschlossenes Gesetz ist vom Senat binnen zwei Wochen nach Feststellung des Abstimmungsergebnisses durch den Landeswahlausschuß auszufertigen und im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen zu verkünden.
- (2) Hat die Bürgerschaft nach Eingang des Zulassungsantrages beim Landeswahlleiter den begehrten Gesetzentwurf mit Änderungen oder zum gleichen Gegenstand ein abweichendes Gesetz beschlossen, so tritt das durch Volksentscheid beschlossene Gesetz am Tage seines Inkrafttretens an die Stelle dieses Gesetzes.

Zweiter Abschnitt Volksbegehren

§ 8 Gegenstand

- (1) Ein Volksbegehren kann auf Erlaß, Aufhebung oder Änderung eines Gesetzes gerichtet sein.
- (2) Ein Volksbegehren kann auch auf die vorzeitige Beendigung der Wahlperiode der Bürgerschaft gerichtet sein.
- (3) Volksbegehren unterliegen dem in diesem Gesetz geregelten Zulassungs- und Eintragungsverfahren.

§ 8a Beratung

Die Initiatoren eines Volksbegehrens können sich durch die Bürgerschaft beraten lassen.

Die Beratung, zu der auch der Senat hinzugezogen wird, soll, verfassungs-, haushalts- und verfahrensrechtliche Voraussetzungen und Fragen umfassen. Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

§ 9 Unzulässige Volksbegehren

Ein Volksbegehren ist unzulässig

1. über den laufenden Haushaltsplan, über Bezüge oder Entgelte öffentlich Bediensteter oder vergleichbarer Personen und über Steuern, Abgaben, Beiträge und Gebühren sowie über Einzelheiten solcher Gesetzesvorlagen (Artikel 70 Absatz 2 Satz 1 der Landesverfassung).
2. wenn der Gesetzentwurf
 - a) mit der Landesverfassung, bei verfassungsändernden Gesetzen mit Artikel 1 oder 20 der Landesverfassung, oder
 - b) mit geltendem Bundesrecht unvereinbar ist,
3. wenn der vorgelegte Gesetzentwurf bereits durch Volksentscheid abgelehnt und die Bürgerschaft inzwischen noch nicht neu gewählt worden ist (Artikel 70 Abs. 1 letzter Satz der Landesverfassung).

Finanzwirksame Volksbegehren mit Wirkung für zukünftige Haushaltspläne sind zulässig, soweit diese die Struktur eines zukünftigen Haushalts nicht wesentlich verändern, den verfassungsrechtlichen Regelungen des Haushaltsrechts, welchen auch die Bürgerschaft für die Aufstellung des Haushaltsplans unterliegt, entsprechen und zur Gegenfinanzierung keine Haushaltspositionen herangezogen werden, die gesetzlich, vertraglich oder auf andere Weise rechtlich gebunden sind (Artikel 70 Absatz 2 Satz 2 der Landesverfassung).

§ 10 Zulassungsantrag

- (1) Der Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens ist schriftlich beim Landeswahlleiter einzureichen.
- (2) Der Antrag muß
 1. im Falle des § 8 Abs. 1 einen ausgearbeiteten Gesetzentwurf enthalten, der durch Gründe erläutert ist, der den Bestimmungen des Artikels 71 Absatz 2 der Landesverfassung entsprechen muss, soweit es sich um finanzwirksame Volksbegehren handelt, und der den Bestimmungen des Artikels 125 Abs. 1 der Landesverfassung entsprechen muß, wenn durch ihn die Landesverfassung geändert werden soll,
 2. von mindestens fünftausend Stimmberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Geburtstag und Anschrift (Hauptwohnung) anzugeben. Jede Unterstützungsliste muß nach dem Muster der Anlage 1 hergestellt und das Stimmrecht der Unterzeichner durch eine Bestätigung nachgewiesen sein, die von der Gemeindebehörde unentgeltlich auf den Unterstützungslisten erteilt wird;
 3. eine Vertrauensperson und zwei stellvertretende Vertrauenspersonen benennen, die stimmberechtigt sind. Sie sind, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, jede für sich berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Antrag abzugeben und entgegenzunehmen.
- (3) Unterschriften eines Bürgerantrags zum gleichen Gegenstand sind, sofern sie den

Erfordernissen des Absatzes 2 entsprechen, auf Antrag der Vertrauenspersonen auf das Volksbegehren anzurechnen.

- (4) Das Stimmrecht der Unterzeichner muß am Tage der Prüfung der Unterstützungsliste durch die Gemeindebehörde bestanden haben.
- (5) Ungültig sind Eintragungen, die den Erfordernissen des Absatzes 2 Nr. 2 nicht entsprechen; sie sind bei der Bestätigung des Stimmrechts der Unterzeichner nicht zu berücksichtigen. Ist eine Eintragung im Hinblick auf die Angabe von Familienname, Vorname, Geburtstag oder Anschrift nicht eindeutig, so führt dies abweichend von Satz 1 nicht zu ihrer Ungültigkeit, wenn die Gemeindebehörde die Eintragung anhand des Melderegisters eindeutig einer Person zuordnen kann. Die Gemeindebehörde kann die Prüfung der Unterstützungslisten abbrechen, wenn sie festgestellt hat, daß die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften erreicht ist.
- (6) Der Landeswahlleiter prüft, ob dem Zulassungsantrag die erforderliche Zahl bestätigter Unterstützungsunterschriften beigefügt ist, und leitet ihn mit dem Ergebnis seiner Prüfung dem Senat zu.

§ 11 Änderung und Rücknahme des Zulassungsantrages

- (1) Der Zulassungsantrag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und einer stellvertretenden Vertrauensperson gegenüber dem Landeswahlleiter bis zur Entscheidung über die Zulassung geändert oder zurückgenommen werden. Mängel des Zulassungsantrages können nur solange behoben werden, als nicht über seine Zulassung entschieden ist.
- (2) Der Antrag gilt als zurückgezogen, wenn bis zur Entscheidung über die Zulassung so viele Unterzeichner des Antrages ihre Unterschriften durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landeswahlleiter zurückziehen, daß die Zahl der verbleibenden Unterzeichner hinter der Mindestzahl des § 10 Abs. 2 Nr. 2 zurückbleibt.

§ 12 Entscheidung über den Zulassungsantrag

- (1) Über den Antrag auf Zulassung entscheidet der Senat. Entscheidet der Senat vorbehaltlich des Absatzes 2 nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrages beim Landeswahlleiter, so gilt der Antrag als zugelassen.
- (2) Hält der Senat die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung nach §§ 9 oder 10 Abs. 2 Nr. 1 nicht für gegeben, so führt er die Entscheidung des Staatsgerichtshofs darüber herbei (Artikel 140 der Landesverfassung).
- (3) Der Senat teilt seine Entscheidung unverzüglich der Vertrauensperson mit.
- (4) Hat der Senat den Antrag abgelehnt, weil die nach § 10 Abs. 2 Nr. 2 erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis des Stimmrechts der Unterzeichner fehlen, so kann die Vertrauensperson das Wahlprüfungsgericht anrufen. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung beim Landeswahlleiter schriftlich einzulegen und zu begründen. Der Einspruch kann nur auf die Behauptung gestützt werden, daß die erforderliche Zahl gültiger Unterschriften erreicht sei.

§ 13 Bekanntmachung, Beginn der Eintragsfrist

Wird dem Zulassungsantrag stattgegeben, so hat der Landeswahlleiter die Zulassung des Volksbegehrens im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen öffentlich bekanntzumachen. Die Bekanntmachung muß enthalten

1. den vollständigen Wortlaut des zugelassenen Volksbegehrens,

2. die Namen und Anschriften der Vertrauenspersonen,
3. das Ende der Frist zur Einreichung der Unterschriftsbogen,
4. die Zahl der erforderlichen Eintragungen für das Zustandekommen des Volksbegehrens.

§ 14 Unterschriftsbogen

- (1) Die Unterstützung des zugelassenen Volksbegehrens erfolgt durch Eintragung in Unterschriftsbogen. Die Beschaffung der Unterschriftsbogen ist Sache derjenigen, die das Volksbegehren beantragen.
- (2) Jeder Unterschriftsbogen muß nach dem Muster der Anlage 2 hergestellt sein und den vollständigen Wortlaut des zugelassenen Volksbegehrens sowie Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauenspersonen enthalten. Werden mehrere Bogen zu einem Heft zusammengefaßt, genügt es, wenn die in Satz 1 bezeichneten Angaben einmal am Anfang stehen. Die Unterschriften sind innerhalb eines Bogens oder Heftes fortlaufend zu nummerieren.
- (3) Auf den Unterschriftsbogen dürfen sich jeweils nur Personen, die in derselben Stadtgemeinde ihre Hauptwohnung haben, eintragen.

§ 15 Eintragungsberechtigung

Eintragungsberechtigt ist, wer zur Bürgerschaft wahlberechtigt ist. Die Eintragungsberechtigung muß am Tage der Einreichung der Unterschriftsbogen bei der in § 18 Abs. 1 genannten Gemeindebehörde bestanden haben.

§ 16 Eintragung in die Unterschriftsbogen

- (1) Eintragungsberechtigte, die das zugelassene Volksbegehren unterstützen wollen, tragen sich in die Unterschriftsbogen mit ihrer eigenhändigen Unterschrift ein. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Geburtstag und Anschrift (Hauptwohnung) anzugeben. Jeder Eintragungsberechtigte kann sich nur einmal eintragen.
- (2) Das Sammeln von Unterschriften in den Eingangsbereichen öffentlicher Bibliotheken, Volkshochschulen und sonstigen Einrichtungen der Erwachsenenbildung, Bürgerhäusern sowie der öffentlichen Museen ist gestattet, sofern der Einrichtungsleiter seine Einwilligung erteilt hat. Die Einwilligung kann verweigert oder die Genehmigung entzogen werden, wenn der normale Geschäftsbetrieb durch die Sammlung beeinträchtigt wird.
- (3) Eine Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.

§ 17 Ungültige Eintragungen

- (1) Ungültig sind Eintragungen, die
 1. den Erfordernissen des § 16 Abs. 1 nicht entsprechen,
 2. sich auf Personen beziehen, die am Tage der Einreichung der Unterschriftsbogen nicht eintragungsberechtigt waren,
 3. sich auf Personen beziehen, die ihre Hauptwohnung nicht in der Stadtgemeinde haben, bei der der Unterschriftsbogen eingereicht wird,
 4. nicht in ordnungsmäßigen oder fristgerecht eingereichten Unterschriftsbogen vorgenommen worden sind.
- (2) Ist eine Eintragung im Hinblick auf die Angabe von Familienname, Vorname, Geburtstag oder Anschrift nicht eindeutig, so führt dies abweichend von Absatz 1 Nummer 1

nicht zu ihrer Ungültigkeit, wenn die Gemeindebehörde die Eintragung anhand des Melderegisters eindeutig einer Person zuordnen kann.

§ 18 Einreichung und Auswertung der Unterschriftsbogen

- (1) Die Unterschriftsbogen sind spätestens drei Monate nach der Bekanntmachung der Zulassung des Volksbegehrens bei der Gemeindebehörde der Stadtgemeinde einzureichen, in der die eingetragenen Personen ihre Hauptwohnung haben.
- (2) Die Unterschriftsbogen sind fortlaufend zu nummerieren und mit einer Zusammenstellung einzureichen, in der die laufenden Nummern der Bogen und für jeden Bogen die Zahl der abgegebenen Unterschriften einzutragen sind. Die Zahl dieser Unterschriften ist aufzurechnen.
- (3) Nach der Einreichung der Unterschriftsbogen mit der dazugehörigen Zusammenstellung können Unterschriften nicht mehr nachgereicht werden.
- (4) Die Gemeindebehörden prüfen, ob die erforderliche Zahl gültiger Eintragungen für das Zustandekommen des Volksbegehrens erreicht ist. Die Prüfung ist zügig durchzuführen; sie kann in Form von Stichproben durchgeführt werden. Die Prüfung kann abgebrochen werden, wenn aufgrund der Stichproben erwartet werden kann, daß die erforderliche Zahl erreicht ist. In diesen Fällen wird vermutet, daß das Volksbegehren ausreichend unterstützt ist. Die Gemeindebehörden leiten das Ergebnis ihrer Prüfung mit den Unterschriftsbogen unverzüglich dem Landeswahlleiter zu.

§ 19 Feststellung des Eintragungsergebnisses

- (1) Der Landeswahlausschuß stellt fest, ob das Volksbegehren wirksam zustande gekommen ist. Der Landeswahlleiter macht das Ergebnis im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt und stellt es der Vertrauensperson zu.
- (2) Das Volksbegehren ist zustande gekommen, wenn ihm mindestens ein Zwanzigstel der Stimmberechtigten zugestimmt hat.
- (3) Soll die Verfassung geändert werden, muss mindestens ein Zehntel der Stimmberechtigten das Begehren unterstützt haben.
- (4) Soll die Wahlperiode der Bürgerschaft vorzeitig beendet werden, muss mindestens ein Fünftel der Stimmberechtigten das Begehren unterstützt haben.
- (5) Als Zahl der Stimmberechtigten gilt die bei der letzten Bürgerschaftswahl im Lande amtlich festgestellte Zahl der Wahlberechtigten.

§ 20 Anfechtung

Erklärt der Landeswahlausschuß das Volksbegehren für nicht rechtswirksam zustande gekommen, so kann die Vertrauensperson das Wahlprüfungsgericht anrufen. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung beim Landeswahlleiter schriftlich einzulegen und zu begründen. Der Einspruch kann nur auf die Behauptung gestützt werden, daß die erforderliche Zahl gültiger Eintragungen für das Zustandekommen des Volksbegehrens erreicht sei.

§ 21 Behandlung in der Bürgerschaft

- (1) Ist das Volksbegehren zustande gekommen, so hat der Senat binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung des Ergebnisses im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen den dem Volksbegehren zugrunde liegenden Gesetzentwurf mit seiner Stellungnahme der Bürgerschaft zuzuleiten. Im Falle des § 8 Abs. 2 teilt der Senat das zustande ge-

- kommene Volksbegehren der Bürgerschaft mit.
- (2) Nimmt die Bürgerschaft den Gesetzentwurf binnen vier Monaten seit dessen Eingang nicht unverändert an, so gilt das vorbehaltlich des Absatzes 3 als Ablehnung.
 - (3) Die Bürgerschaft kann den Gesetzentwurf in veränderter, jedoch dem Anliegen des Volksbegehrens nicht widersprechender Weise annehmen und die Erledigung des Volksbegehrens auf Antrag der Vertrauenspersonen feststellen. Der Beschluss ist den Vertrauenspersonen und dem Senat zuzustellen.
 - (4) Der Antrag auf Durchführung des Volksentscheids ist durch zwei Vertrauenspersonen innerhalb von einem Monat nach Ablauf der Frist nach Absatz 2 an den Senat zu richten. Der Senat teilt der Bürgerschaft den Antrag unverzüglich mit. Nach Ablauf der Frist findet der Volksentscheid nicht statt (Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe d Satz 4 der Landesverfassung).
 - (5) Die in Absatz 2 genannte Frist läuft für zwei Monate nicht, wenn die Bürgerschaft dies auf Vorschlag der Vertrauensleute beschließt. Der Vorschlag ist durch zwei Vertrauenspersonen schriftlich an die Präsidentin oder den Präsidenten der Bürgerschaft zu richten.

Zweiter Teil

Verfahren beim Volksbegehren und Volksentscheid in der Stadtgemeinde Bremen

§ 22 Anwendung des Gesetzes

- (1) Auf das Verfahren beim Volksbegehren und Volksentscheid in der Stadtgemeinde Bremen finden die Vorschriften des Ersten Teils dieses Gesetzes nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 entsprechende Anwendung, soweit nicht in den §§ 23 bis 26 etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Es treten an die Stelle
 1. des Landeswahlleiters der Wahlbereichsleiter Bremen,
 2. des Landeswahlausschusses der Wahlbereichsausschuß Bremen.
- (3) § 6 Abs. 1 Satz 3, § 8 Abs. 2 und § 19 Absatz 3 und 4 finden keine Anwendung.
- (4) In § 10 Abs. 2 Nr. 2 tritt an die Stelle der Zahl von fünftausend Stimmberechtigten die Zahl von viertausend Stimmberechtigten.
- (5) In § 19 Absatz 5 tritt an die Stelle der Zahl der Wahlberechtigten im Lande die bei der letzten Bürgerschaftswahl im Wahlbereich Bremen amtlich festgestellte Zahl der Wahlberechtigten zur Stadtbürgerschaft.

§ 23 Voraussetzungen

Ein Volksentscheid findet statt,

1. wenn die Stadtbürgerschaft eine zu ihrer Zuständigkeit gehörende Frage dem Volksentscheid unterbreitet (Artikel 148 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 70 Abs. 1 Buchstabe b der Landesverfassung),
2. wenn ein Zwanzigstel der Stimmberechtigten das Begehren auf Beschlußfassung über einen Ortsgesetzentwurf stellt, es sei denn, die Vertrauenspersonen, haben keinen Antrag auf Durchführung des Volksentscheids gestellt, oder der begehrte Ortsgesetzentwurf ist in der Stadtbürgerschaft unverändert angenommen worden oder in veränderter, jedoch dem Anliegen des Volksbegehrens nicht widersprechender Weise angenommen und die Erledigung des Volksbegehrens auf Antrag

der Vertrauenspersonen von der Stadtbürgerschaft festgestellt worden (Artikel 148 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 70 Abs. 1 Buchstabe d der Landesverfassung).

§ 24 Unzulässige Volksbegehren

Ein Volksbegehren ist unzulässig, wenn der Ortsgeszentwurf mit geltendem Landes- oder Bundesrecht unvereinbar ist. § 9 Satz 1 Nummer 1 und 3 sowie Satz 2 bleiben unberührt.

§ 25 Eintragungs- und Stimmberechtigung

- (1) Eintragungs- und stimmberechtigt sind alle im Wahlbereich Bremen zur Bürgerschaft Wahlberechtigten. § 15 Satz 2 bleibt unberührt.
- (2) Unter den übrigen Voraussetzungen der Wahlberechtigung sind eintragungs- und stimmberechtigt auch Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger).

§ 26 Anfechtung

- (1) Über die Gültigkeit des Volksentscheides oder von Teilen des Volksentscheides, über die Rechtmäßigkeit der Feststellungen des Senats nach § 12 Abs. 4 und des Wahlbereichsausschusses Bremen nach § 20 entscheidet die Stadtbürgerschaft.
- (2) Die Prüfung erfolgt nur auf Einspruch. Den Einspruch kann jeder Stimmberechtigte und in amtlicher Eigenschaft der Wahlbereichsleiter Bremen sowie der Präsident der Bürgerschaft einlegen. Gegen die Feststellungen des Senats nach § 12 Abs. 4 und des Wahlbereichsausschusses Bremen nach § 20 kann nur die Vertrauensperson Einspruch einlegen.
- (3) Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung des endgültigen Abstimmungsergebnisses beim Wahlbereichsleiter Bremen schriftlich einzulegen und zu begründen. Der Wahlbereichsleiter Bremen reicht seinen Einspruch unmittelbar bei der Stadtbürgerschaft ein. In den Fällen des Absatzes 2 Satz 3 beginnt die Frist mit der Zustellung der Feststellung.
- (4) Der Wahlbereichsleiter Bremen hat den Einspruch mit seiner Äußerung der Stadtbürgerschaft unverzüglich vorzulegen. Diese entscheidet nach Vorprüfung durch einen Ausschuß unverzüglich über die Einsprüche und insoweit über die Gültigkeit des Volksentscheides.
- (5) Der Beschluß der Stadtbürgerschaft ist dem Wahlbereichsleiter Bremen und demjenigen, der Einspruch erhoben hat, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.
- (6) Gegen den Beschluß der Stadtbürgerschaft kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden. Der Wahlbereichsleiter Bremen ist auch dann klageberechtigt, wenn der Einspruch nicht von ihm erhoben worden ist. Ein Vorverfahren nach dem 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt.

Dritter Teil Schlußbestimmungen

§ 27 Anwendung des Wahlrechts, Durchführungsvorschriften, Kosten

- (1) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, gelten für das Volksbegehren und den Volksentscheid die Vorschriften des Bremischen Wahlgesetzes über
 1. das Wahlrecht (§§ 1 und 2),
 2. die Ausübung des Wahlrechts (§ 3),
 3. die Wahlbezirke und Wahlorgane (§§ 9 bis 13),
 4. die Vorbereitung der Wahl (§ 15),
 5. die Vertrauenspersonen (§ 20),
 6. die Wahlhandlung (§§ 26 bis 29),
 7. die Feststellung des Wahlergebnisses (§§ 30 bis 32),
 8. die Wahlprüfung, Nachwahlen und Wiederholungswahlen (§§ 37 bis 41),
 9. die Anfechtung, Fristen und Termine, Wahlkosten (§§ 54 bis 56)sowie die hierzu ergangenen Durchführungsvorschriften entsprechend.
- (2) Wird der Volksentscheid mit einer Wahl zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament gemeinsam durchgeführt, treten an die Stelle der in Absatz 1 Nr. 2 bis 7 bezeichneten Vorschriften des Bremischen Wahlgesetzes die entsprechenden Vorschriften des Bundeswahlgesetzes oder Europawahlgesetzes sowie die hierzu ergangenen Durchführungsvorschriften.
- (3) Der Senator für Inneres erläßt die zur gemeinsamen Durchführung des Volksentscheides und einer Wahl zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament erforderlichen Rechtsvorschriften, um insbesondere die gemeinsame Benutzung der Wahlunterlagen und die Zusammenarbeit der Wahlorgane sicherzustellen.
- (4) Die Kosten des Zulassungsantrages und die Kosten der Unterschriftsbogen für das Volksbegehren fallen den Antragstellern zur Last.

§ 28 Datenschutz

Personenbezogene Daten, die auf der Grundlage dieses Gesetzes erhoben werden, dürfen nur für die Durchführung des jeweiligen Volksbegehrens genutzt werden. Werden sie für das Verfahren nicht mehr benötigt, sind sie zu vernichten.

§ 29 Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt das Gesetz über das Verfahren beim Volksentscheid vom 1. April 1969 (Brem.GBl. S. 39 - 112-a-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 1994 (Brem.GBl. S. 200), außer Kraft.

Bremen, den 27. Februar 1996

Der Senat

Anlage 1

(zu § 10 Abs. 2 Nr. 2)

**Antrag
auf Zulassung eines Volksbegehrens**

An den Senat der Freien Hansestadt Bremen

- a) Für den Fall eines Antrags nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes Die unterzeichneten Stimmberechtigten beantragen, ein Volksbegehren für folgenden Gesetzentwurf zuzulassen:

Entwurf eines Gesetzes

über

(es folgt der vorgeschlagene Text)

- b) Für den Fall eines Antrags nach § 8 Abs. 2 des Gesetzes Die unterzeichneten Stimmberechtigten beantragen, ein Volksbegehren für die vorzeitige Beendigung der Wahlperiode der Bürgerschaft zuzulassen.

- a) Für den Fall eines Antrags nach § 22 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Gesetzes Die unterzeichneten Stimmberechtigten beantragen, ein Volksbegehren für folgenden Ortsgesetzentwurf zuzulassen:

Entwurf eines Gesetzes

über

(es folgt der vorgeschlagene Text)

Vertrauensperson

stellvertretende Vertrauensperson

stellvertretende Vertrauensperson

(Familienname, Vorname, Anschrift)

Lfd. Nr.	Familienname	Geburtstag	Anschrift (Hauptwohnung) - Straße, Hausnummer - Postleitzahl, Wohnort	eigenhändige Unterschrift
	Vorname			
Bitte unbedingt alle Angaben vollständig und leserlich eintragen!				
1				
2				
3				

Bestätigung der Gemeindebehörde

1. In vorstehender Unterstützungsliste wurden Eintragungen geleistet.
(Zahl)

2. Eintragungen, und zwar lfd. Nrn.
(Zahl)
sind nach § 10 Absatz 5 Satz 1 des Gesetzes ungültig.

3. Die Unterstützungsliste enthält somit die Unterschriften von Stimmberechtigten.
(Zahl)

....., den
(Ort)

(Dienstsiegel)
(Behördenbezeichnung)

.....
(Unterschrift)

Anlage 2
(zu § 14 Abs. 2)

Unterschriftsbogen
für das am zugelassene
Volksbegehren

An den Senat der Freien Hansestadt Bremen

- a) Für den Fall eines Volksbegehrens nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes Die unterzeichneten Eintragungsberechtigten begehren, daß der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) folgender Gesetzentwurf zur Beschlußfassung unterbreitet wird:

Entwurf eines Gesetzes

über

(es folgt der vorgeschlagene Text)

- b) Für den Fall eines Volksbegehrens nach § 8 Abs. 2 des Gesetzes Die unterzeichneten Eintragungsberechtigten begehren, daß die Wahlperiode der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) vorzeitig beendet wird.

- a) Für den Fall eines Volksbegehrens nach § 22 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Gesetzes Die unterzeichneten Eintragungsberechtigten begehren, daß der Bremischen Bürgerschaft (Stadtbürgerschaft) folgender Ortsgesetzentwurf zur Beschlußfassung unterbreitet wird:

Entwurf eines Gesetzes

über

(es folgt der vorgeschlagene Text)

Vertrauensperson

stellvertretende Vertrauensperson

stellvertretende Vertrauensperson

(Familienname, Vorname, Anschrift)

Lfd. Nr.	Familienname	Geburtstag	Anschrift (Hauptwohnung) - Straße, Hausnummer - Postleitzahl, Wohnort	eigenhändige Unterschrift
	Vorname			
Bitte unbedingt alle Angaben vollständig und leserlich eintragen!				
1				
2				
3				

Verordnung über die gemeinsame Durchführung des Volksentscheides und einer Wahl zum Deutschen Bundestag (BWVEO)

In der Fassung der Bekanntmachung
vom 05. Juli 1994 (Brem.GBl. S. 165)
zuletzt geändert durch Verordnung
vom 14. Juni 2017 (Brem.GBl. S. 288)

Inhaltsübersicht

- § 1 Grundsatz
- § 2 Wahlbezirke, Wahlräume, Wahlvorstände
- § 3 Wählerverzeichnis
- § 4 Wahlbenachrichtigung
- § 5 Wahlscheine
- § 6 Stimmzettel, Wahlurne, Briefwahl
- § 7 Bekanntmachungen
- § 8 Zählung der Wähler
- § 9 Zählung der Stimmen, Wahl Niederschrift
- § 10 Zulassung der Wahlbriefe
- § 11 Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses
- § 12 Inkrafttreten

Anlagen

Anlage 1

(zu § 3 Absatz 3)

Beurkundung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses für die Wahl zum Deutschen Bundestag und Volksentscheid

Anlage 2

(zu § 4 Absatz 1)

Wahlbenachrichtigung

Anlage 3

(zu § 4 Absatz 2)

Rückseite der Wahlbenachrichtigung
– Wahlscheinantrag –

Anlage 4

(zu § 5 Absatz 1)

Gemeinsamer Wahlschein für die Wahl zum Deutschen Bundestag und Volksentscheid

Anlage 5

(zu § 5 Absatz 2)

Vorder- und Rückseite des Merkblatts zur gemeinsamen Briefwahl

Anlage 6

(zu § 6 Absatz 5)

Vorder- und Rückseite des Stimmzettelumschlags für die Briefwahl beim Volksentscheid

Anlage 7

(zu § 6 Absatz 6)

Vorder- und Rückseite des gemeinsamen Wahlbriefumschlags

Anlage 8

(zu § 9 Absatz 3)

Wahlniederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Stimmergebnisses im Wahlbezirk für den Volksentscheid

Anlage 9

(zu § 11 Absatz 2)

Wahlniederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl für den Volksentscheid

Verordnung über die gemeinsame Durchführung des Volksentscheides und einer Wahl zum Deutschen Bundestag (BWVEO)

In der Fassung der Bekanntmachung
vom 05. Juli 1994 (Brem.GBl. S. 165)
zuletzt geändert durch Verordnung
vom 14. Juni 2017 (Brem.GBl. S. 288)

§ 1 Grundsatz

- (1) Für die Vorbereitung und Durchführung des Volksentscheides gelten, wenn er gleichzeitig mit der Wahl zum Deutschen Bundestag stattfindet, nach Maßgabe von § 27 des Gesetzes über das Verfahren beim Volksentscheid die Vorschriften des Bremischen Wahlgesetzes und der Bremischen Landeswahlordnung sowie des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung entsprechend.
- (2) Im Übrigen gelten für die gemeinsame Durchführung des Volksentscheides und einer Wahl zum Deutschen Bundestag die nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2 Wahlbezirke, Wahlräume, Wahlvorstände

- (1) Die Wahlbezirke, Wahlräume und Wahlvorstände müssen für die Wahl zum Deutschen Bundestag und für den Volksentscheid dieselben sein.
- (2) Das Erfrischungsgeld wird bei den verbundenen Abstimmungen nur einmal gezahlt.

§ 3 Wählerverzeichnis

- (1) Aufgestellt, ausgelegt und benutzt wird für beide Abstimmungen ein gemeinsames Wählerverzeichnis.
- (2) Für jede Abstimmung ist eine gesonderte Spalte des Wählerverzeichnisses einzurichten. Die jeweiligen Stimmabgaben werden für jede Abstimmung in der dafür bestimmten Spalte des Wählerverzeichnisses vermerkt. Wähler, die für den Volksentscheid oder für die Wahl zum Deutschen Bundestag nicht stimmberechtigt sind, werden in der betreffenden Spalte mit dem Vermerk "Nicht stimmberechtigt" oder "N" bezeichnet.
- (3) Der Abschluss des Wählerverzeichnisses ist für jede Abstimmung vorzunehmen und nach dem Muster der Anlage 1 gemeinsam zu beurkunden.

§ 4 Wahlbenachrichtigung

- (1) Die Wahlbenachrichtigungen sind für beide Abstimmungen nach dem Muster der Anlage 2 miteinander zu verbinden. Dies gilt nicht für Wähler, die für den Volksentscheid oder für die Wahl zum Deutschen Bundestag nicht stimmberechtigt sind.
- (2) Auf die Rückseite der verbundenen Wahlbenachrichtigung nach Absatz 1 ist ein Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines gemeinsamen Wahlscheines nach dem Muster der Anlage 3 aufzudrucken.

§ 5 Wahlscheine

- (1) Für beide Abstimmungen wird ein gemeinsamer Wahlschein nach dem Muster der Anlage 4 erteilt. § 4 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Dem gemeinsamen Wahlschein ist ein Merkblatt zur Briefwahl nach dem Muster der Anlage 5 beizufügen.
- (3) Die Stimmabgaben von Inhabern eines gemeinsamen Wahlscheines werden vom Schriftführer in den oben im Wahlschein eingedruckten Kästchen "BW" für die Bundestagswahl und "VE" für den Volksentscheid vermerkt.

§ 6 Stimmzettel, Wahlurne, Briefwahl

- (1) Der Stimmzettel für den Volksentscheid soll aus gelbem Papier hergestellt sein.
- (2) [aufgehoben]
- (3) Es wird eine gemeinsame Wahlurne verwendet.
- (4) Bei der Briefwahl legt der Wähler den Stimmzettel zur Bundestagswahl in den Stimmzettelumschlag für die Bundestagswahl, den Stimmzettel für den Volksentscheid in den Stimmzettelumschlag für den Volksentscheid. Der Stimmzettelumschlag für den Volksentscheid ist durch einen entsprechenden Aufdruck deutlich zu kennzeichnen. Er muss dieselbe Farbe wie der Stimmzettel für den Volksentscheid haben. Die Stimmzettelumschläge sind vom Wähler zusammen mit dem Wahlschein in einen für beide Abstimmungen gemeinsamen Wahlbriefumschlag zu legen. § 4 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) Der Stimmzettelumschlag für die Briefwahl soll etwa 11,4 x 16,2 cm (DIN C 6) groß und nach dem Muster der Anlage 6 beschriftet sein.
- (6) Der gemeinsame Wahlbriefumschlag soll etwa 12 x 17, 6 cm groß und hellrot und nach dem Muster der Anlage 7 beschriftet sein.

§ 7 Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen sind für beide Abstimmungen miteinander zu verbinden.
- (2) Für beide Abstimmungen ist eine gemeinsame Wahlbekanntmachung mit den besonderen Hinweisen zu veröffentlichen, dass
 1. der Volksentscheid und die Wahl zum Deutschen Bundestag gleichzeitig stattfinden,
 2. sich die Stimmzettel für beide Abstimmungen durch Aufdruck und Farbe des Papiers voneinander unterscheiden,
 3. die Stimmzettel bei der Briefwahl in getrennte Stimmzettelumschläge gelegt werden, die beim Volksentscheid dieselbe Farbe wie der Stimmzettel haben,
 4. bei der Briefwahl die Stimmzettelumschläge zusammen mit dem Wahlschein in einen gemeinsamen Wahlbriefumschlag gelegt werden.
- (3) Dem Abdruck der Wahlbekanntmachung ist je ein Stimmzettel für die beiden Abstimmungen als Muster beizufügen.

§ 8 Zählung der Wähler

- (1) Vor der Ermittlung des Stimmergebnisses sind die Stimmzettel aus der Wahlurne zu nehmen, nach ihrer Farbe getrennt zu legen und zu zählen. Zugleich werden die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 und die Zahl der eingenommenen Wahlscheine, bei gemeinsamen Wahlscheinen entsprechend den nach § 5 Abs. 3 darauf vermerkten Stimmabgaben, für jede Abstimmung festgestellt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der betreffenden Wahlniederschrift zu vermerken und, soweit möglich, zu erläutern.
- (2) Nachdem die Zahl der Wähler für jede Abstimmung in der dazugehörigen Wahlniederschrift vermerkt worden ist, werden die Stimmzettel für den Volksentscheid wieder in die Wahlurne zurückgelegt. Die Wahlurne ist zu verschließen.

§ 9 Zählung der Stimmen, Wahlniederschrift

- (1) Die Stimmen werden in der Reihenfolge Bundestagswahl, Volksentscheid gezählt. Für die Zählung der Stimmen zum Volksentscheid gelten die Vorschriften der Bundeswahlordnung entsprechend.
- (2) Für jede Abstimmung ist eine gesonderte Wahlniederschrift zu fertigen. Mit der nächsten Stimmenzählung darf erst begonnen werden, wenn die Niederschrift über die vorangegangene Zählung abgeschlossen, die Schnellmeldung erstellt ist und die zugehörigen Unterlagen gegen eine missbräuchliche oder irrtümliche Verwendung bei der nachfolgenden Stimmenzählung gesichert sind.
- (3) Die Wahlniederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Stimmergebnisses für den Volksentscheid ist nach dem Muster der Anlage 8 zu fertigen.

§ 10 Zulassung der Wahlbriefe

- (1) Vor dem Öffnen der Wahlbriefe ist anhand der rückseitigen Aufdrucke auf den Wahlbriefumschlägen die Zahl der von der Gemeindebehörde übergebenen Wahlbriefe für jede Abstimmung festzustellen und in der dazugehörigen Wahlniederschrift zu vermerken.
- (2) Für die Zulassung der gemeinsamen Wahlbriefe gelten die Vorschriften der Bundeswahlordnung entsprechend mit folgenden Maßgaben:
 1. Die aus gemeinsamen Wahlbriefen entnommenen Stimmzettelumschläge werden ungeöffnet in die gemeinsame Wahlurne gelegt, nachdem der Schriftführer die jeweiligen Stimmabgaben nach § 5 Abs. 3 auf den gemeinsamen Wahlscheinen vermerkt hat.
 2. Werden gegen Beschaffenheit oder Inhalt eines gemeinsamen Wahlbriefes Bedenken erhoben, so beschließt der Briefwahlvorstand zugleich über die Zulassung oder Zurückweisung für beide Abstimmungen.
 3. Die zurückgewiesenen gemeinsamen Wahlbriefe sind samt Inhalt, soweit dieser nicht der weiteren Auswertung zuzuführen ist, auszusondern, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund für die betreffende Abstimmung zu versehen, wieder zu verschließen, fortlaufend zu nummerieren und der Niederschrift über die Bundestagswahl beizufügen.
 4. Nachdem die Stimmzettelumschläge den Wahlbriefen entnommen und in die Wahlurne geworfen worden sind, jedoch nicht vor Schluss der allgemeinen Wahlzeit,

werden die Stimmzettelumschläge zunächst ungeöffnet und getrennt voneinander gezählt und die Anzahl der Stimmzettelumschläge in die jeweilige Wahl Niederschrift eingetragen.

§ 11 Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

- (1) Für die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses gelten §§ 8 und 9 Absatz 1 und 2 entsprechend mit folgenden Maßgaben:
 1. Befindet sich im Stimmzettelumschlag der Bundestagswahl ein Stimmzettel für den Volksentscheid statt eines Stimmzettels zur Bundestagswahl, so ist der Stimmzettel im Stimmzettelumschlag zu belassen und der Stimmzettelumschlag als "leer" zu kennzeichnen.
 2. Befindet sich im Stimmzettelumschlag der Bundestagswahl neben dem Stimmzettel zur Bundestagswahl ein Stimmzettel für den Volksentscheid, so ist der Stimmzettel für den Volksentscheid im Stimmzettelumschlag zu belassen und auf dem Stimmzettelumschlag zu vermerken: "Inhalt 1 Stimmzettel für den Volksentscheid". Er ist der Wahl Niederschrift über die Bundestagswahl beizufügen, bleibt aber unberücksichtigt. Der Stimmzettel zur Bundestagswahl wird ausgewertet.
 3. Befindet sich im Stimmzettelumschlag für den Volksentscheid ein Stimmzettel zur Bundestagswahl, so gelten die Nummern 1 und 2 entsprechend.
- (2) Die Wahl Niederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl für den Volksentscheid ist nach dem Muster der Anlage 9 zu fertigen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremen, den 16. Juni 1994

Der Senator für Inneres und Sport

Land Bremen
Gemeinde

**Beurkundung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses
für die Wahl zum Deutschen Bundestag und Volksentscheid am**

Wahlkreis

Wahlbezirk

Das gemeinsame Wählerverzeichnis umfasst Blätter.

Wahl zum Deutschen Bundestag

Die im Wählerverzeichnis aufgeführten Personen sind für die Wahl zum Deutschen Bundestag nach den Vorschriften der Bundeswahlordnung (§§ 16 bis 18) eingetragen worden. Sie erfüllen die Wahlrechtsvoraussetzungen nach § 12 des Bundeswahlgesetzes (BWG) und sind nicht nach § 13 BWG vom Wahlrecht ausgeschlossen. Das Wählerverzeichnis hat nach örtlicher Bekanntmachung vom in der Zeit vom bis für die Wahlberechtigten zur Einsichtnahme bereitliegen. Die Wahlbezirke und die Wahlräume sowie Ort, Tag und Zeit der Wahl sind dem Wählerverzeichnis durch die Wahlbenachrichtigung, Ort, Tag und Zeit der Wahl außerdem am ersichtlich bekannt gemacht worden.

Volksentscheid

Die im Wählerverzeichnis aufgeführten Personen sind für den Volksentscheid nach den Vorschriften des Gesetzes über die Bundeswahlordnung (§§ 16 bis 18) in Verbindung mit § 27 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 des Gesetzes über das Verfahren beim Volksentscheid (BremVEG) eingetragen worden. Sie erfüllen die Wahlrechtsvoraussetzungen nach § 1 des Bremischen Wahngesetzes (BremWahG) und sind nicht nach § 2 BremWahG vom Wahlrecht ausgeschlossen. Das Wählerverzeichnis hat nach örtlicher Bekanntmachung vom in der Zeit vom bis für die Wahlberechtigten zur Einsichtnahme bereitliegen. Die Wahlbezirke und die Wahlräume sowie Ort, Tag und Zeit der Wahl und des Volksentscheides sind den Wahlberechtigten durch die Wahlbenachrichtigung, Ort, Tag und Zeit beider Abstimmungen außerdem am ersichtlich bekannt gemacht worden.

Kennbuchstabe	A 1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein) Personen	Berichtigt gemäß § 53 Abs. 2 Satz 3 der Bundeswahlordnung ¹⁾
A 2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein) Personen Personen	Berichtigt gemäß § 53 Abs. 2 Satz 3 der Bundeswahlordnung ¹⁾
A 1 + A 2	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragen Personen Personen	Berichtigt gemäß § 53 Abs. 2 Satz 3 der Bundeswahlordnung i.V.m. § 27 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 BremVEG ³⁾
		 den (Ort)	(Der Wahlvorsteher)
			(Dienstsiegel)	

Kennbuchstabe	A 1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein) Personen	Berichtigt gemäß § 53 Abs. 2 Satz 3 der Bundeswahlordnung i.V.m. § 27 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 BremVEG ³⁾
A 2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein) Personen Personen	Berichtigt gemäß § 53 Abs. 2 Satz 3 der Bundeswahlordnung i.V.m. § 27 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 BremVEG ³⁾
A 1 + A 2	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragen Personen Personen	Berichtigt gemäß § 53 Abs. 2 Satz 3 der Bundeswahlordnung i.V.m. § 27 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 BremVEG ³⁾
		 den (Ort)	(Der Wahlvorsteher)
			(Der Wahlvorsteher)	

..... den
(Ort)
Die Gemeindebehörde
.....

1) Nichtzuerfündendes Streichen
2) Nur ausfüllen, wenn nach Abschluss des Wählerverzeichnisses an eingetragene Wahlberechtigte Wahlscheine erteilt worden sind.
3) Nur ausfüllen, wenn noch am Wahltag an erkrankte (eingetragene) Wahlberechtigte Wahlscheine erteilt worden sind.

Rückseite der Wahlbenachrichtigung

Wahlscheinantrag¹⁾

(Wahlscheinantrag bitte bei der Gemeindebehörde abgeben
oder bei Postversand **im frankierten Umschlag** absenden)

Wahlscheinantrag nur ausfüllen, unterschreiben
und absenden, wenn Sie nicht in Ihrem Wahlraum,
sondern **in einem anderen Wahlbezirk** Ihres
Wahlkreises oder **durch Briefwahl** wählen wollen.

Für amtliche
Vermerke

An die
Gemeindebehörde²⁾

Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines

für die umseitig angegebene Wahl²⁾ und für den umseitig angegebenen Volksentscheid

(Nachstehende Angaben bitte in Druckschrift)

Ich beantrage die Erteilung eines Wahlscheines³⁾ für mich

als Vertreter für neben-
stehend genannte Person
Eine **schriftliche Vollmacht**
oder beglaubigte Abschrift
zum Nachweis meiner Be-
rechtigung zur Antragstellung
füge ich diesem Antrag bei.⁴⁾
Die Vollmacht kann mit die-
sem Formular erteilt werden
(siehe 1. Kästchen unten).

Familienname:

Vornamen:

Geburtsdatum:

Anschrift:

(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Der Wahlschein mit den Briefwahlunterlagen³⁾

soll an meine obige Anschrift geschickt werden.

soll an mich an folgende Anschrift geschickt werden:

.....
(Vor- und Familienname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, ggf. Staat)

wird abgeholt.

(Datum)

(Unterschrift des Wahlberechtigten oder – bei Vertretung – des Bevollmächtigten)

Vollmacht des Wahlberechtigten

Ich bevollmächtige³⁾

zur Stellung des Antrags auf Erteilung eines Wahlscheins

zur Abholung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen

.....
(Vor- und Familiennamen, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Mir ist bekannt, dass der Wahlschein mit den Briefwahlunterlagen durch die von mir benannte Person nur abgeholt werden darf,
wenn eine schriftliche Vollmacht vorliegt (die Eintragung der bevollmächtigten Person in diesen Antrag genügt) und von der
bevollmächtigten Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten werden.

(Datum)

(Unterschrift des Wahlberechtigten)

Erklärung des Bevollmächtigten

(nicht vom Wahlberechtigten auszufüllen)

Hiermit versichere ich

(Name, Vorname)

dass ich nicht mehr als vier Wahlberechtigte bei der Empfangnahme vertrete und bestätige den Erhalt der
Unterlagen.

(Datum)

(Unterschrift des Bevollmächtigten)

1) Muster für den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines mit Briefwahlunterlagen. 2) Angaben sind von der Gemeindebehörde einzutragen.

3) Zutreffendes bitte ankreuzen. 4) Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu
berechtigt ist (§ 27 Absatz 3 Bundeswahlordnung).

Gemeinsamer Wahlschein für die Wahl zum Deutschen Bundestag und Volksentscheid

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt!

**Gemeinsamer Wahlschein für die Wahl zum Deutschen Bundestag und Volksentscheid
am**

(zu den Ziffern ¹⁾ bis ⁴⁾ finden Sie Hinweise in den Erläuterungen)

Herr / Frau

Nur gültig für den Wahlkreis

BW VE

Stimmabgabe für Bundestagswahl und
Volksentscheid vom Schriftführer
entsprechend ankreuzen.

Wahlschein-Nr.
Wählerverzeichnis-Nr.
oder vorgesehener Wahlbezirk
.....

¹⁾ Wahlschein gemäß § 25 Abs. 2 BWO

geboren am

²⁾ wohnhaft in (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)
kann mit diesem Wahlschein an der Wahl zum Deutschen Bundestag und zum Volksentscheid in dem oben
genannten Wahlkreis teilnehmen

- gegen Abgabe des Wahlscheines und unter Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses durch
Stimmabgabe im Wahraum in einem beliebigen Wahlbezirk des oben genannten Wahlkreises
o d e r
- durch Briefwahl., den

Die Gemeindebehörde

(Dienstsiegel)

(Unterschrift des mit der Erteilung des Wahlscheines beauftragten Bediensteten der
Gemeindebehörde / kann bei automatischer Erstellung des Wahlscheines entfallen)

Achtung!

Bitte nachfolgende Erklärung **vollständig ausfüllen und unterschreiben.**
Dann den Wahlschein in den roten Wahlbriefumschlag stecken.

Versicherung an Eides statt zur Briefwahl³⁾

Ich versichere gegenüber dem Kreiswahlleiter / der mit der Durchführung der Briefwahl betrauten Gemein-
debehörde an Eides statt, dass ich den / die beigefügten Stimmzettel persönlich – als Hilfsperson⁴⁾ gemäß
dem erklärten Willen des Wählers – gekennzeichnet habe.

Unterschrift des Wählers

– oder –

Unterschrift der Hilfsperson⁴⁾

.....
(Datum, Vor- und Familienname)

.....
(Datum, Vor- und Familienname)

Weitere Angaben in Blockschrift!

.....
(Vor- und Familienname)

.....
(Straße, Hausnummer)

.....
(Postleitzahl)

.....
(Wohnort)

Erläuterungen

- Falls erforderlich, von der Gemeindebehörde anzukreuzen.
- Nur ausfüllen, wenn Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt.
- Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.
- Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, den / die Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die "Versicherung an Eides statt zur Briefwahl" zu unterzeichnen. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfestellung bei der Wahl des gehinderten Wählers erlangt hat. Nichtzutreffendes streichen.

Vorderseite des Merkblatts zur gemeinsamen Briefwahl

Sehr geehrte Wählerin! Sehr geehrter Wähler!

Anbei erhalten Sie die Unterlagen für die Wahl zum Deutschen Bundestag und für den Volksentscheid in dem auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlkreis:

Für beide Wahlen

1. den gemeinsamen Wahlschein,
2. den amtlichen roten Wahlbriefumschlag,

für die Bundestagswahl

3. den amtlichen weißen Stimmzettel
4. den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag

für den Volksentscheid

5. den amtlichen gelben Stimmzettel
6. den amtlichen gelben Stimmzettelumschlag

Sie können an der Wahl zum Deutschen Bundestag und am Volksentscheid teilnehmen

1. gegen **Abgabe des gemeinsamen Wahlscheines** und unter Vorlage eines amtlichen Personalausweises oder Reisepasses durch **Stimmabgabe im Wahlraum** in einem beliebigen Wahlbezirk des auf dem gemeinsamen Wahlschein bezeichneten Wahlkreises
o d e r
2. gegen **Einsendung des gemeinsamen Wahlscheines** an die für Sie zuständige, auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Gemeindebehörde des auf dem gemeinsamen Wahlschein bezeichneten Wahlkreises **durch Briefwahl**.

Nach § 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes darf jeder Wahlberechtigte sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird nach § 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Bitte nachstehende "Wichtige Hinweise für Briefwähler" und umseitigen "Wegweiser für die Briefwahl" genau beachten.

Wichtige Hinweise für Briefwähler

1. Die Stimmabgabe bei der Briefwahl ist nur gültig, wenn in der unteren Hälfte des Wahlscheines die **"Versicherung an Eides statt zur Briefwahl"** mit der Unterschrift versehen ist.
2. Den **gemeinsamen Wahlschein** nicht in den blauen oder gelben Stimmzettelumschlag legen, sondern mit diesen **in den roten Wahlbriefumschlag** stecken. Sonst ist die Stimmabgabe ungültig.
3. Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, den / die Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die "Versicherung an Eides statt zur Briefwahl" zu unterzeichnen. Außerdem ist sie zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung bei der Wahl des gehinderten Wählers erlangt hat.
4. Wahlbrief so **rechtzeitig** versenden, dass er spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr bei dem auf dem Wahlbrief angegebenen Empfänger **eingehet!** Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sollte der Wahlbrief spätestens drei Werktage vor der Wahl (**Donnerstag, den 20....**), bei entfernt liegenden Orten noch früher, bei* eingeliefert werden. Die Versendung durch* innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist unentgeltlich. Wird eine besondere Beförderungsform gewünscht, so muss das dafür fällige – zusätzliche – Leistungsentgelt entrichtet werden.

Bei Beförderung durch ein anderes Postunternehmen ist das dafür fällige Leistungsentgelt in voller Höhe zu entrichten; ansonsten kann eine ordnungsgemäße Beförderung nicht gewährleistet werden.

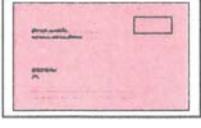
Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sollte der Wahlbrief möglichst bald und am Schalter eines Postamtes eingeliefert sowie Luftpostbeförderung verlangt werden. Der Wahlbrief ist als Briefsendung des internationalen Postdienstes grundsätzlich vollständig freizumachen. Deshalb muss für den Wahlbrief das im Einlieferungsland zu entrichtende Entgelt gezahlt werden. Auf dem Wahlbrief unterhalb der Anschrift das Bestimmungsland "ALLEMAGNE" oder "GERMANY" angeben. Falls ein Wahlberechtigter Bedenken hat, den Wahlbrief wegen seiner Kennzeichnung und der roten Farbe durch die Post ins Ausland befördern zu lassen, ist es ihm überlassen, den Wahlbrief in einen neutralen Briefumschlag zu stecken und diesen bei der Post abzugeben.

5. **Wahlbriefe, die am Wahltag nach 18.00 Uhr bei der zuständigen Stelle eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt.**

*) Gemäß § 36 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes amtlich bekannt gemachtes Postunternehmen einsetzen.

Rückseite des Merkblatts zur gemeinsamen Briefwahl

Wegweiser für die Briefwahl

<p>1.</p>	<p>Weißer Stimmzettel für die Bundestagswahl persönlich ankreuzen.</p> <p>Sie haben zwei Stimmen: Erststimme links, Zweitstimme rechts.</p>	
<p>2.</p>	<p>Weißer Stimmzettel in blauen Stimmzettelumschlag legen und zukleben. (Die blauen Stimmzettelumschläge kommen später ungeöffnet in die Wahlurne)</p>	
<p>3.</p>	<p>Gelber Stimmzettel für den Volksentscheid persönlich ankreuzen, in gelbem Stimmzettelumschlag legen und zukleben. (Die gelben Stimmzettelumschläge kommen später ungeöffnet in die Wahlurne)</p>	
<p>4.</p>	<p>Die "Versicherung an Eides statt zur Briefwahl" auf dem gemeinsamen Wahlschein mit Datumsangabe persönlich unterschreiben.</p>	
<p>5.</p>	<p>Gemeinsamen Wahlschein zusammen mit blauem und gelbem Stimmzettelumschlag in den roten Wahlbriefumschlag stecken.</p>	
<p>6.</p>	<p>Roten Wahlbriefumschlag zukleben, unfrankiert*) geben (außerhalb der Bundesrepublik Deutschland: frankieren) oder in der darauf angegebenen Gemeindebehörde abgeben.</p>	

Beachten Sie bitte, dass der / die Stimmzettel **unbeobachtet** zu kennzeichnen und in den Stimmzettelumschlag zu legen ist / sind!

*) Gemäß § 36 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes amtlich bekannt gemachtes Postunternehmen einsetzen.

Anlage 6
(zu § 6 Absatz 5)

Vorderseite des Stimmzettelumschlags für die Briefwahl beim Volksentscheid
(Din C6) gelb

**Stimmzettelumschlag
für die Briefwahl**

In diesen Stimmzettelumschlag
nur den gelben Stimmzettel für den

VOLKSENTSCHEID

einlegen, sodann den Stimmzettelumschlag **z u k l e b e n.**

Rückseite des Stimmzettelumschlags für die Briefwahl beim Volksentscheid

Nur den **gelben** Stimmzettel für den Volksentscheid einlegen
und
den Stimmzettelumschlag zukleben

Sodann

- diesen verschlossenen Stimmzettelumschlag und
- den verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag für die Bundestagswahl und
- den gemeinsamen Wahrschein mit der unterschriebenen Versicherung an Eides statt zur Briefwahl

in den **h e l l r o t e n** Wahlbriefumschlag einlegen.

Vorderseite des gemeinsamen Wahlbriefumschlags
(etwa 12,0 x 17,6cm) hellrot (maschinenlesbar)⁷⁾

Ausgabestelle
(Gemeindebehörde, Ort)

Wahrschein-Nr.:

Wahlbezirk:¹⁾

Wahlbrief

An

.....³⁾

.....⁴⁾

.....⁵⁾

unentgeltlich
ausschließlich
innerhalb der
Bundesrepublik
Deutschland bei
Versendung
durch
.....²⁾

Rückseite des gemeinsamen Wahlbriefumschlags

In diesen Wahlbriefumschlag
müssen Sie einlegen

- den gemeinsamen **Wahrschein**
und
- die **verschlossenen blauen und gelben Stimmzettelumschläge**
mit den darin befindlichen Stimmzetteln.

Sodann den Wahlbriefumschlag zukleben.

Den Wahlbrief so **rechtzeitig** versenden, dass er spätestens am
Wahltag bis 18:00 Uhr bei dem auf der Vorderseite angegebenen
Empfänger **eingeht!**

Der Wahlbrief kann auch dort⁶⁾ abgegeben werden.

Die Versendung durch²⁾ innerhalb der
Bundesrepublik Deutschland ist unentgeltlich.

- 1) Wahrschein-Nr. oder Wahlbezirk müssen von der Ausgabestelle angegeben werden.
- 2) Gemäß § 36 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes ist von der Ausgabestelle das amtlich bekannt gemachte Postunternehmen einzusetzen.
- 3) Anstelle der Punktierung ist von der Ausgabestelle der Wahlbriefempfänger gemäß § 66 Abs. 2 BWO einzusetzen.
- 4) Anstelle der Punktierung ist von der Ausgabestelle die Anschrift (Straße und Hausnummer) des Wahlbriefempfängers - falls vorhanden, dessen Postfach - einzusetzen.
- 5) Anstelle der Punktierung sind von der Ausgabestelle Postleitzahl und Bestimmungsort des Wahlbriefempfängers - falls vorhanden, die Postfach-Postleitzahl - einzusetzen.
- 6) Kann von der Ausgabestelle durch eine abweichende Adresse ersetzt werden (z. B. wenn vorderseitig angegebene Anschrift Postfachadresse ist).
- 7) Die Maschinenlesbarkeit ist sicherzustellen durch ein hellrotes Papier nach dem Farbmodell CMYK 0/60/15/0 auf Naturpapier (inklusive Recycling-Papier) und Beachtung folgender Faktoren der Papierbeschaffenheit:
 1. Papierflächengewicht: mindestens 70 g/qm
 2. Druckqualität und Kontrast: Abriebfestigkeit der in dunkler Schrift aufgetragenen Aufschrift, die sich mit deutlichem Kontrast abheben muss
 3. Fluoreszenz: In Papier und Druckfarbe dürfen keine optischen Aufheller oder andere fluoreszierenden Bestandteile, die strahlen, enthalten sein.

Wahlkreis	
Wahlbezirk-Nummer (Name oder Nummer)	

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- Allgemeiner Wahlbezirk
- Sonderwahlbezirk
- Wahlbezirk mit beweglichem Wahlvorstand

Volksentscheid

Diese Wahlniederschrift ist vollständig auszufüllen und bei Abschnitt 5.6 von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

Wahlniederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Stimmergebnisses im Wahlbezirk für den Volksentscheid

am

1. Wahlvorstand

Zu dem Volksentscheid waren für den Wahlbezirk vom Wahlvorstand erschienen:

	Familiename	Vorname	Funktion
1.			als Wahlvorsteher
2.			als stellvertretender Wahlvorsteher
3.			als Schriftführer
4.			als Beisitzer
5.			als Beisitzer
6.			als Beisitzer
7.			als Beisitzer
8.			als Beisitzer
9.			als Beisitzer

Anstelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Wahlvorstandes ernannte der Wahlvorsteher folgende anwesende oder herbeigerufene Wahlberechtigte zu Mitgliedern des Wahlvorstandes und wies sie auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin:

Familiename	Vorname	Uhrzeit

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

Familiename	Vorname	Aufgabe

2. Wahlhandlung

2.1 Eröffnung der Wahlhandlung

Der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung damit, dass er die anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies; er stellte die Erteilung dieses Hinweises an alle Beisitzer vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sicher. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Abdrucke des Gesetzes über das Verfahren beim Volksentscheid und der Verordnung über die gemeinsame Durchführung des Volksentscheides und einer Wahl zum Deutschen Bundestag (BWVEO) lagen im Wahlraum vor.

2.2 Vorbereitung des Wahlraums

Damit die Wähler die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen konnten, waren im Wahlraum Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden oder Nebenräume, die nur vom Wahlraum aus betretbar waren, hergerichtet:

(Bitte eintragen:)

Zahl der Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden:

.....

Zahl der Nebenräume:

.....

2.3 Vorbereitung der Wahlurne

Der Wahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war.

Sodann wurde die Wahlurne

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

versiegelt.

verschlossen; der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

2.4 Beginn der Stimmabgabe

Mit der Stimmabgabe wurde um

(Bitte eintragen:)

..... Uhr Minuten

begonnen.

Der Schriftführer vermerkte die Stimmabgabe für den Volksentscheid in Spalte VE des Wählerverzeichnisses, bei Wählern mit Wahrschein im Kästchen VE der gemeinsamen Wahlscheine.

2.5 Berichtigungen aufgrund nachträglich ausgestellter Wahlscheine

Vor Beginn der Stimmabgabe:

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- Ein Verzeichnis über nachträglich ausgestellte Wahlscheine lag nicht vor. Das Wählerverzeichnis war nicht zu berichtigen.
- Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich erteilten Wahlscheine, indem er bei den Namen der nachträglich mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der betreffenden Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Wahlschein“ oder den Buchstaben „W“ eintrug. Der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Gemeindebehörde; diese Berichtigung wurde von ihm abgezeichnet.

Während der Stimmabgabe:

- Der Wahlvorsteher berichtigte das Wählerverzeichnis später aufgrund der durch die Gemeindebehörde am Wahltag erfolgten Mitteilungen über die noch am Wahltag an erkrankte Wahlberechtigte erteilten Wahlscheine, indem er bei den Namen der noch am Wahltag mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der betreffenden Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Wahlschein“ oder Buchstaben „W“ eintrug. Der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Gemeindebehörde; diese Berichtigung wurde von ihm abgezeichnet.

2.6 Ungültigkeit von Wahlscheinen

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- Der Wahlvorstand hat eine Mitteilung über die Ungültigkeit von Wahlscheinen nicht erhalten.
- Der Wahlvorstand wurde von der Gemeindebehörde unterrichtet, dass folgende/r Wahlschein/e für ungültig erklärt worden ist/sind:

.....
(Bitte Vor- und Familiennamen des Wahlscheininhabers sowie Wahlschein-Nummer eintragen)

2.7 Beweglicher Wahlvorstand

Im Wahlbezirk

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- war kein beweglicher Wahlvorstand tätig.
(Weiter bei Abschnitt 2.8)
- war ein beweglicher Wahlvorstand tätig.
(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

Im Wahlbezirk befinden sich

- das kleinere Krankenhaus/Alten- oder Pflegeheim

.....
(Bezeichnung)

- das Kloster

.....
(Bezeichnung)

- die sozialtherapeutische Anstalt
.....
(Bezeichnung)
- die Justizvollzugsanstalt
.....
(Bezeichnung)

für das/die die Gemeinde die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand zugelassen hat.

Die personelle Zusammensetzung des/der beweglichen Wahlvorstandes/Wahlvorstände für die einzelne/n Anstalt/en (drei Mitglieder des Wahlvorstandes einschließlich des Wahlvorstehers oder seines Stellvertreters) ist aus den dieser Niederschrift als

Anlage/n Nummer bis beigefügten besonderen Niederschrift/en ersichtlich.

Der bewegliche Wahlvorstand begab sich zu der von der Gemeindebehörde bestimmten Wahlzeit in die Einrichtung/en und übergab dort den Wahlberechtigten die Stimmzettel. Er wies die Wahlberechtigten, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen wollten, darauf hin, dass sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes als Hilfsperson in Anspruch nehmen können. Die Wähler hatten die Möglichkeit, den Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen.

Nach Prüfung der Wahlscheine warfen die Wähler ihre gefalteten Stimmzettel in die vom beweglichen Wahlvorstand mitgebrachte verschlossene Wahlurne. Soweit ein Wähler es wünschte, warf der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Der bewegliche Wahlvorstand vereinnahmte die Wahlscheine, vermerkte die Stimmabgabe für den Volksentscheid im Kästchen VE der gemeinsamen Wahlscheine und brachte nach Schluss der Stimmabgabe die verschlossene Wahlurne und die eingenommenen Wahlscheine unverzüglich in den Wahlraum zurück. Hier verblieb die verschlossene Wahlurne bis zum Schluss der Wahlhandlung unter ständiger Aufsicht des Wahlvorstandes.

2.8 Beweglicher Wahlvorstand im Sonderwahlbezirk

Im Sonderwahlbezirk

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- war kein beweglicher Wahlvorstand tätig.
- begab sich ein beweglicher Wahlvorstand in die Krankenzimmer und verfuhr wie unter Abschnitt 2.7 beschrieben.

2.9 Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- waren nicht zu verzeichnen.
- waren zu verzeichnen. Über die besonderen Vorfälle (z.B. Zurückweisung von Wählern in den Fällen des § 56 Absatz 6 und 7 und des § 59 der Bundeswahlordnung) wurden Niederschriften angefertigt, die als Anlagen

Nr. bis beigefügt sind.

2.10 Ablauf der Wahlzeit

Um 18.00 Uhr gab der Wahlvorsteher den Ablauf der Wahlzeit bekannt. Danach wurden nur noch die im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen. Der Zutritt zum Wahlraum wurde so lange gesperrt, bis der letzte der anwesenden Wähler seine Stimme abgegeben hatte. Sodann wurde die Öffentlichkeit wieder hergestellt.

Um Uhr Minuten

erklärte der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen.

Vom Wahltisch wurden alle nicht benutzten Stimmzettel entfernt.

3. Ermittlung und Feststellung des Stimmergebnisses im Wahlbezirk

3.1 Leitung der Ergebnisfeststellung; Öffnung der Wahlurne

Die Ermittlung der Zahl der Wähler beim Volksentscheid wurde unmittelbar im Anschluss an die Stimmabgabe und ohne Unterbrechung unter der Leitung des Wahlvorstehers/des stellvertretenden Wahlvorstehers vorgenommen.

Zunächst wurde die Wahlurne geöffnet; die Stimmzettel für die Bundestagswahl (weiß) und für den Volksentscheid (gelb) wurden entnommen.

Sie wurden mit dem Inhalt der Wahlurne/n des/der beweglichen Wahlvorstandes/Wahlvorstände vermischt.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- ja
(kann nur zutreffen, wenn ein beweglicher Wahlvorstand tätig war, siehe dazu oben Abschnitt 2.7 und 2.8)
- nein
(kann nur zutreffen, wenn kein beweglicher Wahlvorstand tätig war, siehe dazu oben Abschnitt 2.7 und 2.8)

Der Wahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.

3.2 Zahl der Wähler

Sodann wurden die Stimmzettel nach ihrer Farbe getrennt gelegt und gezählt.

- a) Die Zählung der gelben Stimmzettel für den Volksentscheid ergab

(Bitte Zahl eintragen:)

..... Stimmzettel (= Wähler)

Diese Zahl in **Abschnitt 4** bei

B

 eintragen.

- b) Daraufhin wurden die im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt.

Die Zählung in Spalte VE des Wählerverzeichnisses ergab

(Bitte Zahl eintragen:)

..... Stimmabgabevermerke

- c) Dann wurden die eingenommenen Wahlscheine, bei gemeinsamen Wahlscheinen entsprechend den darauf im Kästchen VE vermerkten Stimmabgaben, gezählt.

Die Zählung ergab

(Bitte Zahl eintragen:)

..... Wahlscheine
(Wähler mit Wahlschein)

Diese Zahl in **Abschnitt 4** bei

B1

 eintragen.

- b) und c) zusammen

..... Personen

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- Die Gesamtzahl b) und c) stimmt mit der Zahl der gelben Stimmzettel unter a) überein.
- Die Gesamtzahl b) + c) war um (Anzahl) größer um (Anzahl) kleiner als die Zahl der gelben Stimmzettel.

Die Verschiedenheit, die auch bei wiederholter Zählung bestehen blieb, erklärt sich aus folgenden Gründen:

(Bitte erläutern:)

.....
.....
.....

Nachdem sowohl für die Bundestagswahl als auch für den Volksentscheid die Zahl der Stimmzettel, der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und der eingenommenen Wahlscheine ermittelt und in der dazugehörigen Wahl Niederschrift eingetragen worden war, wurden die gelben Stimmzettel für den Volksentscheid in die Wahlurne zurückgelegt.

Sodann wurde die Wahlurne

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- versiegelt.
- verschlossen; der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

Danach wurde zunächst das Wahlergebnis der Bundestagswahl ermittelt und festgestellt.

Die weitere Ermittlung und Feststellung des Stimmergebnisses beim Volksentscheid wurde unmittelbar im Anschluss und ohne Unterbrechung unter der Leitung des Wahlvorstehers/stellvertretenden Wahlvorstehers vorgenommen.

Zunächst wurde die Wahlurne geöffnet und die gelben Stimmzettel für den Volksentscheid entnommen. Der Wahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.

3.3 Zahl der Wahlberechtigten

Der Schriftführer übertrug aus der Bescheinigung über den Abschluss des gemeinsamen Wählerverzeichnis (Volksentscheid)

die Zahl der Wahlberechtigten in Abschnitt 4 unter

A1 + A2 der Wahl Niederschrift

Sofern der Wahlvorsteher Berichtigungen aufgrund nachträglich ausgestellter Wahlscheine vorgenommen hat (siehe Abschnitt 2.5), ist die berichtigte Zahl einzutragen.

3.4 Zählung der Stimmen; Stimmzettelstapel

3.4.1 Nunmehr bildeten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers folgende Stimmzettelstapel und behielten sie unter Aufsicht:

- a) Mehrere Stapel mit den Stimmzetteln mit **zweifelsfrei gültiger** Stimme, getrennt nach Ja- und Nein-Stimmen,
- b) einen Stapel mit den **ungekennzeichneten** Stimmzetteln sowie
- c) einen Stapel mit den Stimmzetteln, die Anlass zu **Bedenken** gaben und über die später vom Wahlvorstand Beschluss zu fassen war.

Der Stapel zu c) wurde ausgesondert und von einem vom Wahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.

3.4.2 Die Beisitzer, die die nach a) geordneten Stapel unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel in der Reihenfolge der Ja- und Nein-Stimmen nacheinander zu einem Teil dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautete und sagten zu jedem Stapel laut an, ob es sich um Ja- oder Nein-Stimmen handelte. Gab ein Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter Anlass zu Bedenken, so fügten sie den Stimmzettel dem Stapel zu c) bei.

Nunmehr prüfte der Wahlvorsteher den Stapel zu b) mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln, die ihm von dem Beisitzer, der sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Der Wahlvorsteher sagte jeweils an, dass die Stimme ungültig ist.

Danach zählten je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander die zu a) und b) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle und ermittelten

Zwischensummen I (ZS I)

- die Zahl der **Ja**-Stimmen, = Zeile

D1

 in Abschnitt 4
- die Zahl der **Nein**-Stimmen sowie = Zeile

D2

 in Abschnitt 4
- die Zahl der **ungültigen** Stimmen. = Zeile

C

 in Abschnitt 4

Die so ermittelten Stimmzahlen wurden als Zwischensummen I (ZS I) vom Schriftführer hinten in Abschnitt 4 in den genannten Zeilen eingetragen.

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

3.4.3 Die Zählungen nach 3.4.2 verliefen wie folgt:

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- Unstimmigkeiten bei den Zählungen haben sich nicht ergeben.
- Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer den betreffenden Stapel nacheinander erneut.

Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen)

3.4.4 Zum Schluss entschied der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen in dem Stapel zu c) ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Der Wahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen an, ob es sich um eine Ja- oder Nein-Stimme handelte. Er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob die Stimme als Ja- oder Nein-Stimme für gültig oder ob sie für ungültig erklärt wurde und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern.

Zwischensummen II (ZS II)

Die so ermittelten gültigen oder ungültigen Stimmen wurden als Zwischensummen II (ZS II) vom Schriftführer hinten in Abschnitt 4 eingetragen.

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

3.4.5 Der Schriftführer zählte die Zwischensummen der ungültigen Stimmen sowie der gültigen Ja- und Nein-Stimmen zusammen.

Zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer überprüften die Zusammenzählung.

3.5 Sammlung und Beaufsichtigung der Stimmzettel

Die vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammelten

- a) die Stimmzettel getrennt nach Ja- und Nein-Stimmen,
- b) die ungekennzeichneten Stimmzettel sowie
- c) die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten,

je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

Die in c) bezeichneten Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern

..... bis

 beigefügt.

3.6 Feststellung und Bekanntgabe des Stimmergebnisses

Das im nachstehenden Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Stimmergebnis im Wahlbezirk festgestellt und vom Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen)

4. Stimmergebnis

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben

(Wahl Niederschrift und Vordruck für die Schnellmeldung sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Stimmergebnisses sind in die Schnellmeldung (siehe Abschnitt 5.3) bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahl Niederschrift bezeichnet sind.)

- | | | |
|-----------|---|--|
| A1 | Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein) ¹⁾ | |
|-----------|---|--|
- | | | |
|-----------|--|--|
| A2 | Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein) ¹⁾ | |
|-----------|--|--|
- | | | |
|----------------|---|--|
| A1 + A2 | Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte ¹⁾ | |
|----------------|---|--|
- | | | |
|----------|--|--|
| B | Wähler insgesamt
[vgl. oben 3.2 a)] | |
|----------|--|--|
- | | | |
|-----------|--|--|
| B1 | darunter Wähler mit Wahlschein
[vgl. oben 3.2 c)] | |
|-----------|--|--|

Stimmergebnis im Wahlbezirk

Summe C + D muss mit B übereinstimmen.

		ZS I	ZS II	Insgesamt
C	Ungültige Stimmen			

	Von den gültigen Stimmen entfielen auf	ZS I	ZS II	Insgesamt
D1	1. Ja-Stimmen			
D2	2. Nein-Stimmen			
D	Gültige Stimmen insgesamt			

¹⁾ Sofern der Wahlvorsteher Berichtigungen aufgrund nachträglich ausgestellter Wahlscheine vorgenommen hat (siehe Abschnitt 2.5), sind die Zahlen der berichtigten Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses bei A1, A2 und A1 + A2 einzutragen.

5. Abschluss der Ergebnisfeststellung

5.1 Besondere Vorkommnisse bei der Ergebnisfeststellung

Bei der Ermittlung und Feststellung des Stimmergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

.....
.....
.....

Der Wahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

.....
.....

5.2 Erneute Zählung

(Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen.)

Das/Die Mitglied/er des Wahlvorstandes

.....
(Vor- und Familienname)

beantragte/n vor Unterzeichnung der Wahl-
niederschrift eine erneute Zählung der Stim-
men, weil

.....
.....
.....
(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Ab-
schnitt 3.4) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der
Wahl-niederschrift enthaltene Stimmergebnis
für den Wahlbezirk wurde

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt.
- berichtet.
(Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben bitte nicht löschen oder radieren.)

und vom Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

5.3 Schnellmeldung

Das Stimmergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung übertragen und

auf schnellstem Wege (z.B. telefonisch oder elektronisch)

..... an
(Bitte Art der Übermittlung eintragen)

.....
(Bitte Empfänger eintragen)

übermittelt.

5.4 Anwesenheit des Wahlvorstandes

Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Stimmergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.

5.5 Öffentlichkeit der Wahlhandlung und Ergebnisfeststellung

Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Stimmergebnisses waren öffentlich.

5.6 Versicherung zur Richtigkeit der Niederschrift

Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Ort und Datum

--

Der Wahlvorsteher

--

Der Stellvertreter

--

Der Schriftführer

--

Die übrigen Beisitzer

5.7 Verweigerung der Unterschrift und Angabe von Gründen

Das/Die Mitglied/er des Wahlvorstandes

.....
(Vor- und Familienname)

verweigerte/n die Unterschrift unter der Wahl-
niederschrift, weil

.....
.....
(Angabe der Gründe)

5.8 Bündelung von Stimmzetteln und Wahlscheinen

Nach Schluss des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Wahl-niederschrift als Anlagen beigefügt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt:

- a) Ein Paket mit den nach Ja-Stimmen geordneten gültigen Stimmzetteln,
- b) ein Paket mit den nach Nein-Stimmen geordneten gültigen Stimmzetteln,
- c) ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln,
- d) ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen mit Ausnahme der gemeinsamen Wahlscheine sowie
- e) ein Paket mit den unbenutzten Stimmzetteln.

Die Pakete zu a) bis d) wurden versiegelt und mit der Nummer des Wahlbezirks sowie der Inhaltsangabe versehen.

5.9 Übergabe der Wahlunterlagen

Dem Beauftragten der Gemeindebehörde wurden

am, um Uhr,
übergeben:

- diese Wahl Niederschrift mit Anlagen,
- die Pakete wie in Abschnitt 5.8 beschrieben,
- das Wählerverzeichnis,
- die Wahlurne – mit Schloss und Schlüssel – sowie
- alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Gemeindebehörde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Der Wahlvorsteher

.....

Vom Beauftragten der Gemeindebehörde wurde die Wahl Niederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen

auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

am, um Uhr

.....
(Unterschrift des Beauftragten
der Gemeindebehörde)

Achtung:

Es ist sicherzustellen, dass die Wahl Niederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

Wahlkreis	
Briefwahlbezirk-Nummer (Name oder Nummer)	

Volkentscheid

Diese Wahlniederschrift ist vollständig auszufüllen und bei Abschnitt 5.6 von allen Mitgliedern des Briefwahlvorstandes zu unterschreiben.

**Wahlniederschrift
über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl
für den Volkentscheid**

am

1. Briefwahlvorstand

Zu dem Volkentscheid waren zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl vom Briefwahlvorstand erschienen:

	Familienname	Vorname	Funktion
1.			als Briefwahlvorsteher
2.			als stellvertretender Briefwahlvorsteher
3.			als Schriftführer
4.			als Beisitzer
5.			als Beisitzer
6.			als Beisitzer
7.			als Beisitzer
8.			als Beisitzer
9.			als Beisitzer

Anstelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Briefwahlvorstandes ernannte der Briefwahlvorsteher folgende anwesende oder herbeigerufene Wahlberechtigte zu Mitgliedern des Briefwahlvorstandes und wies sie auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin:

Familienname	Vorname	Uhrzeit

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

Familienname	Vorname	Aufgabe

2. Zulassung der Wahlbriefe

2.1 Eröffnung der Wahlhandlung

Der Briefwahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung um

(Bitte Uhrzeit eintragen:)

..... Uhr Minuten

damit, dass er die anwesenden Mitglieder des Briefwahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies; er stellte die Erteilung dieses Hinweises an alle Beisitzer vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sicher. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Abdrucke des Gesetzes über das Verfahren beim Volksentscheid und der Verordnung über die gemeinsame Durchführung des Volksentscheides und einer Wahl zum Deutschen Bundestag (BWVEO) lagen im Wahlraum vor.

2.2 Vorbereitung der Wahlurne

Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war.

Sodann wurde die Wahlurne

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- versiegelt.
- verschlossen; der Briefwahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

**2.3 Anzahl Wahlbriefe;
Ungültigkeit von Wahlscheinen**

Der Briefwahlvorstand stellte weiter fest, dass ihm von/vom

(Bitte die zuständige Stelle eintragen:)

.....

(Bitte Anzahl eintragen:)

..... Wahlbriefe übergeben worden sind.

Der Briefwahlvorstand stellte weiter fest, dass ihm

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- eine Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind, übergeben worden ist
- (Anzahl) Verzeichnis/Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine übergeben worden ist/sind
- (Anzahl) Nachtrag/Nachträge zu diesem/n Verzeichnis/Verzeichnissen übergeben worden ist/sind.

Die in dem/den Verzeichnis/Verzeichnissen der für ungültig erklärten Wahlscheine und in dem/den Nachträgen zu diesem/n Verzeichnis/Verzeichnissen aufgeführten Wahlbriefe wurden ausgesondert und später dem Briefwahlvorstand zur Beschlussfassung vorgelegt (siehe unten unter Abschnitt 2.5).

2.4 Am Wahltag eingegangene Wahlbriefe

Die Wahlbriefe, die am Wahltag bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangen waren, wurden dem Briefwahlvorstand überbracht.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- Nein, es wurden keine noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangenen Wahlbriefe überbracht.
(weiter bei Abschnitt 2.5)
- Ja, es wurden noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangene Wahlbriefe überbracht.

(Bitte die weiteren Eintragungen vornehmen:)

Ein Beauftragter des/der

..... überbrachte
um Uhr..... Minuten weitere
..... (Anzahl) Wahlbriefe.

2.5 Zulassung, Beanstandung und Zurückweisung von Wahlbriefen

2.5.1 Ein vom Briefwahlvorsteher bestimmtes Mitglied des Briefwahlvorstands öffnete die Wahlbriefe nacheinander, entnahm ihnen den Wahlschein und den gelben Stimmzettelumschlag für den Volksentscheid – bei gemeinsamem Wahlschein zudem den blauen Stimmzettelumschlag für die Bundestagswahl – und übergab sie dem Briefwahlvorsteher.

2.5.2 Es wurden

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- keine Wahlbriefe beanstandet.
Nachdem weder Wahlschein noch Stimmzettelumschlag zu beanstanden war, wurde der gelbe Stimmzettelumschlag – bei gemeinsamem Wahlbrief zudem auch der blaue Stimmzettelumschlag – ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Der Schriftführer vermerkte die Stimmabgabe, wobei er bei gemeinsamen Wahlscheinen die Stimmabgabe für die Bundestagswahl im Kästchen BW und für den Volksentscheid im Kästchen VE des gemeinsamen Wahlscheines vermerkte. Die Wahlscheine wurden gesammelt.
(weiter bei Abschnitt 3)
- insgesamt (Anzahl) Wahlbriefe beanstandet.

(weiter bei Abschnitt 2.5.3)

2.5.3 Wurden gegen Beschaffenheit oder Inhalt eines gemeinsamen Wahlbriefes Bedenken hinsichtlich seiner Zulassung für die Bundestagswahl oder für den Volksentscheid oder für beide Abstimmungen erhoben, so beschloss der Briefwahlvorstand zugleich über die Zulassung oder Zurückweisung des gemeinsamen Wahlbriefes für die Bundestagswahl und/oder für den Volksentscheid.

Hinsichtlich des **Volksentscheides** wurden von den beanstandeten Wahlbriefen durch Beschluss zurückgewiesen:

(Bitte in den zutreffenden Fallgruppen die jeweilige Anzahl an zurückgewiesenen Wahlbriefen eintragen:)

- Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahrschein beigelegen hat,
- Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein gelber Stimmzettelumschlag für den Volksentscheid beigelegt war,
- Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der gelbe Stimmzettelumschlag für den Volksentscheid verschlossen waren,
- Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere gelbe Stimmzettelumschläge für den Volksentscheid, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthalten hat,
- Wahlbriefe, weil der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahrschein nicht unterschrieben hat,
- Wahlbriefe, weil kein amtlicher Stimmzettelumschlag für den Volksentscheid benutzt worden war,
- Wahlbriefe, weil ein Stimmzettelumschlag für den Volksentscheid benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.

Insgesamt: (Anzahl) Wahlbriefe.

Die zurückgewiesenen Wahlbriefe wurden samt Inhalt, soweit dieser nicht der weiteren Auswertung hinsichtlich der Bundestagswahl zuzuführen war, ausgesondert, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund für den Volksentscheid versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert und – soweit es zurückgewiesene gemeinsame Wahlbriefe samt Inhalt betrifft – der Wahl-niederschrift über die Bundestagswahl und im übrigen der vorliegenden Wahl-niederschrift beigelegt.

- 2.5.4 Nach besonderer Beschlussfassung wurden hinsichtlich des Volksentscheides beanstandete Wahlbriefe zugelassen.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- Nein.
(weiter bei Abschnitt 3)
- Ja.
Es wurden insgesamt (Anzahl) Wahlbriefe nach besonderer Beschlussfassung zugelassen. Der/die Stimmzettelumschlag/Stimmzettelumschläge wurde/n ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine wurden gesammelt. War Anlass der Beschlussfassung der gemeinsame Wahrschein, so wurde dieser der Wahl-niederschrift über die Bundestagswahl beigelegt. Im übrigen wurden Wahlscheine, die Anlass der Beschlussfassung waren, der vorliegenden Wahl-niederschrift beigelegt.

3. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

3.1 Öffnung der Wahlurne

Nachdem alle bis 18.00 Uhr eingegangenen Wahlbriefe geöffnet, die Stimmzettelumschläge entnommen und in die gemeinsame Wahlurne gelegt worden waren, wurde die Wahlurne um

(Bitte Uhrzeit eintragen:)

..... Uhr Minuten	geöffnet.
-------------------------	-----------

Die Stimmzettelumschläge für die Bundestagswahl (blau) und für den Volksentscheid (gelb) wurden entnommen und nach ihrer Farbe getrennt gelegt. Der Briefwahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.

3.2 Zahl der Wähler

3.2.1 Sodann wurden die blauen und gelben Stimmzettelumschläge ungeöffnet gezählt.

Die Zählung der gelben Stimmzettelumschläge für den Volksentscheid ergab

(Bitte Zahl eintragen:)

..... Stimmzettelumschläge (= Wähler)

Diese Zahl hinten in Abschnitt 4 bei B = Wähler insgesamt, zugleich B1 eintragen.
--

3.2.2 Danach wurden die Wahlscheine gezählt.

Die Zählung im Kästchen VE der gemeinsamen Wahlscheine ergab

(Bitte Zahl eintragen:)

..... gemeinsame Wahlscheine.

+

Die Zählung der Wahlscheine alleine für den Volksentscheid ergab

(Bitte Zahl eintragen:)

..... Wahlscheine alleine für den Volksentscheid.

=

Die Zahl aller Wahlscheine ergibt sich aus der Summe der vorstehenden beiden Einzelwerte und beträgt.

(Bitte Zahl eintragen:)

..... Wahlscheine insgesamt.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

Die Zahl der gelben Stimmzettelumschläge und der Wahlscheine insgesamt stimmte überein.

(weiter bei Abschnitt 3.2.3)

Die Zahl der gelben Stimmzettelumschläge und der Wahlscheine insgesamt stimmte nicht überein.

Die Verschiedenheit, die auch bei wiederholter Zählung bestehen blieb, erklärt sich aus folgenden Gründen:

(Bitte erläutern:)

.....
.....

.....
.....

Nachdem sowohl für die Bundestagswahl als auch für den Volksentscheid die Zahl der Stimmzettelumschläge und die Zahl der eingenommenen Wahlscheine ermittelt und in der dazugehörigen Wahl Niederschrift eingetragen worden war, wurden die gelben Stimmzettelumschläge für den Volksentscheid in die Wahlurne zurückgelegt.

Sodann wurde die Wahlurne

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- versiegelt.
- verschlossen; der Briefwahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

Danach wurde zunächst das Briefwahlergebnis für die Bundestagswahl ermittelt und festgestellt.

Die weitere Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses beim Volksentscheid wurde unmittelbar im Anschluss und ohne Unterbrechung unter der Leitung des Briefwahlvorstehers/stellvertretenden Briefwahlvorstehers vorgenommen.

Zunächst wurden die Wahlurne geöffnet und die gelben Stimmzettelumschläge für den Volksentscheid entnommen. Der Briefwahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.

- 3.2.3 Der Schriftführer übertrug die Zahl der Wähler in Abschnitt 4 Kennbuchstabe B der Wahl Niederschrift.

3.3 Zählung der Stimmen; Stimmzettelstapel

- 3.3.1 Nunmehr öffneten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Briefwahlvorstehers die gelben Stimmzettelumschläge, nahmen die Stimmzettel heraus, bildeten daraus die folgenden Stapel und behielten sie unter Aufsicht:

- a) Mehrere Stapel aus den Stimmzetteln mit **zweifelsfrei gültiger** Stimme, getrennt nach Ja- und Nein-Stimmen,
- b) einen Stapel mit leeren Stimmzettelumschlägen und den **ungekennzeichneten** Stimmzetteln,
- c) einen Stapel aus Stimmzettelumschlägen, die **mehrere** Stimmzettel enthielten sowie
- d) einen Stapel aus Stimmzettelumschlägen und Stimmzetteln, die Anlass zu **Bedenken** gaben und über die später vom Briefwahlvorstand Beschluss zu fassen war.

Die Stapel zu c) und d) wurden ausgesondert und von einem vom Briefwahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.

3.3.2 Die Beisitzer, die die nach a) geordneten Stapel unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel in der Reihenfolge der Ja- und Nein-Stimmen nacheinander zu einem Teil dem Briefwahlvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautete und sagten zu jedem Stapel laut an, ob es sich um Ja- oder Nein-Stimmen handelte. Gab ein Stimmzettel dem Briefwahlvorsteher oder seinem Stellvertreter Anlass zu Bedenken, so fügten sie den Stimmzettel dem Stapel zu d) bei.

Nunmehr prüfte der Briefwahlvorsteher den Stapel zu b) mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln und den leeren Stimmzettelumschlägen, die ihm hierzu von dem Beisitzer, der sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Der Briefwahlvorsteher sagte jeweils an, dass die Stimme ungültig ist.

Danach zählten je zwei vom Briefwahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander die zu a) und b) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle und ermittelten

Zwischensummen I (ZS I)

die Zahl der Ja-Stimmen,

= Zeile

D1

 in Abschnitt 4

die Zahl der Nein-Stimmen sowie

= Zeile

D2

 in Abschnitt 4

die Zahl der ungültigen Stimmen.

= Zeile

C

 in Abschnitt 4

Die so ermittelten Stimmzahlen wurden als Zwischensummen I (ZS I) vom Schriftführer hinten in Abschnitt 4 in den genannten Zeilen eingetragen.

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

3.3.3 Die Zählungen nach 3.3.2 verliefen wie folgt:

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

Unstimmigkeiten bei den Zählungen haben sich nicht ergeben.

Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer den betreffenden Stapel nacheinander erneut.

Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen)

3.3.4 Zum Schluss entschied der Briefwahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen in den Stapel zu c) und d) ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Der Briefwahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen an, ob es sich um eine Ja- oder Nein-Stimme handelte. Er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob die Stimme als Ja- oder Nein-Stimme für gültig oder ob sie für ungültig erklärt wurde und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern.

Zwischensummen II (ZS II)

Die so ermittelten gültigen oder ungültigen Stimmen wurden als Zwischensummen II (ZS II) vom Schriftführer hinten in Abschnitt 4 eingetragen.

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

3.3.5 Der Schriftführer zählte die Zwischensummen der ungültigen Stimmen sowie der gültigen Ja- und Nein-Stimmen zusammen. Zwei vom Briefwahlvorsteher bestimmte Beisitzer überprüften die Zusammenzählung.

3.5 Sammlung und Beaufsichtigung der Stimmzettel

Die vom Briefwahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammelten

- a) die Stimmzettel getrennt nach Ja- und Nein-Stimmen,
- b) die leer abgegebenen Stimmzettelumschläge und die ungekennzeichneten Stimmzettel sowie
- c) die Stimmzettelumschläge, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten, mit den zugehörigen Stimmzetteln, die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten sowie die Stimmzettelumschläge mit mehreren Stimmzetteln,

je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

Die in c) bezeichneten Stimmzettelumschläge und Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern

..... bis

beigefügt.

3.6 Feststellung und Bekanntgabe des Briefwahlergebnisses

Das im nachstehende Abschnitt 4 der Wahl-niederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Briefwahlvorstand als das Briefwahlergebnis festgestellt und vom Briefwahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen)

4. Stimmergebnis

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben

(Wahlniederschrift und Vordruck für die Schnellmeldung sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Stimmergebnisses sind in die Schnellmeldung (siehe Abschnitt 5.3) bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind.)

B Wähler insgesamt [vgl. oben 3.2.]

zugleich

B1 Wähler mit Wahrschein =

Ergebnis der Briefwahl

Summe C + D muss mit B übereinstimmen.

		ZS I	ZS II	Insgesamt
C	Ungültige Stimmen			

	Von den gültigen Stimmen entfielen auf	ZS I	ZS II	Insgesamt
D1	1. Ja-Stimmen			
D2	2. Nein-Stimmen			
D	Gültige Stimmen insgesamt			

5. Abschluss der Ergebnisfeststellung

5.1 Besondere Vorkommnisse bei der Ergebnisfeststellung

Bei der Ermittlung und Feststellung des Stimmergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

.....

Der Briefwahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

.....

5.2 Erneute Zählung

(Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen.)

Das/Die Mitglied/er des Briefwahlvorstandes
(Vor- und Familienname)

beantragte/n vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, weil
(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.3) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift enthaltene Stimmresultat für den Wahlbezirk wurde

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt
- berichtigt
(Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben bitte nicht löschen oder radieren.)

und vom Briefwahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

5.3 Schnellmeldung

Das Stimmresultat aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung übertragen und

auf schnellstem Wege (z.B. telefonisch oder elektronisch)

..... an
(Bitte Art der Übermittlung eintragen)

.....
(Bitte Empfänger eintragen)

übermittelt.

5.4 Anwesenheit des Briefwahlvorstandes

Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Briefwahlvorstandes, darunter jeweils der Briefwahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.

5.5 Öffentlichkeit der Wahlbriefzulassung und Ergebnisfeststellung

Die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und Feststellung des Stimmresultates waren öffentlich.

5.6 Versicherung zur Richtigkeit der Niederschrift

Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Briefwahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Ort und Datum

--

Die übrigen Beisitzer

Der Briefwahlvorsteher

--

Der Stellvertreter

--

Der Schriftführer

--

5.7 Verweigerung der Unterschrift und Angabe von Gründen

Das/Die Mitglied/er des Briefwahlvorstandes
(Vor- und Familienname)

verweigerte/n die Unterschrift unter der Wahl-
niederschrift, weil
.....
.....
(Angabe der Gründe)

5.8 Bündelung von Stimmzetteln, Stimmzettelumschlägen und Wahlscheinen

Nach Schluss des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel, Stimmzettelumschläge und Wahlscheine, die nicht dieser Wahl-niederschrift als Anlagen beigefügt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt:

- a) Ein Paket mit den nach Ja-Stimmen geordneten gültigen Stimmzetteln,
- b) ein Paket mit den nach Nein-Stimmen geordneten gültigen Stimmzetteln,
- c) ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln,
- d) ein Paket mit den leer abgegebenen Stimmzettelumschlägen sowie
- e) ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen mit Ausnahme der gemeinsamen Wahlscheine.

Die Pakete wurden versiegelt und mit der Nummer des Briefwahlbezirks sowie der Inhaltsangabe versehen.

5.9 Übergabe der Wahlunterlagen

Dem Beauftragten der Gemeindebehörde wurden

am, um Uhr,
übergeben:

- diese Wahl-niederschrift mit Anlagen,
- die Pakete wie in Abschnitt 5.8 beschrieben,
- die Wahlurne – mit Schloss und Schlüssel – sowie
- alle sonstigen dem Briefwahlvorstand von der Gemeindebehörde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Der Briefwahlvorsteher
.....

noch Anlage 9
(zu § 11 Absatz 2)

Vom Beauftragten der Gemeindebehörde wurde die Wahl Niederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen

am, um Uhr
auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

.....
(Unterschrift des Beauftragten
der Gemeindebehörde)

Achtung:

Es ist sicherzustellen, dass die Wahl Niederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

Der Landeswahlleiter

An der Weide 14-16
28195 Bremen
Telefon: +49 421/361-4159
Telefax: +49 421/361-2278
E-Mail: landeswahlleiter@statistik.bremen.de

www.wahlen.bremen.de

Straßenbahn/Bus:
Haltestelle Hauptbahnhof

Öffnungszeiten:
Montag bis Donnerstag
9.00 bis 15.00 Uhr
Freitag
9.00 bis 14.00 Uhr
oder nach vorheriger Vereinbarung.

© Statistisches Landesamt Bremen,
Bremen, August 2017

Vervielfältigung und Verbreitung, auch
auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

